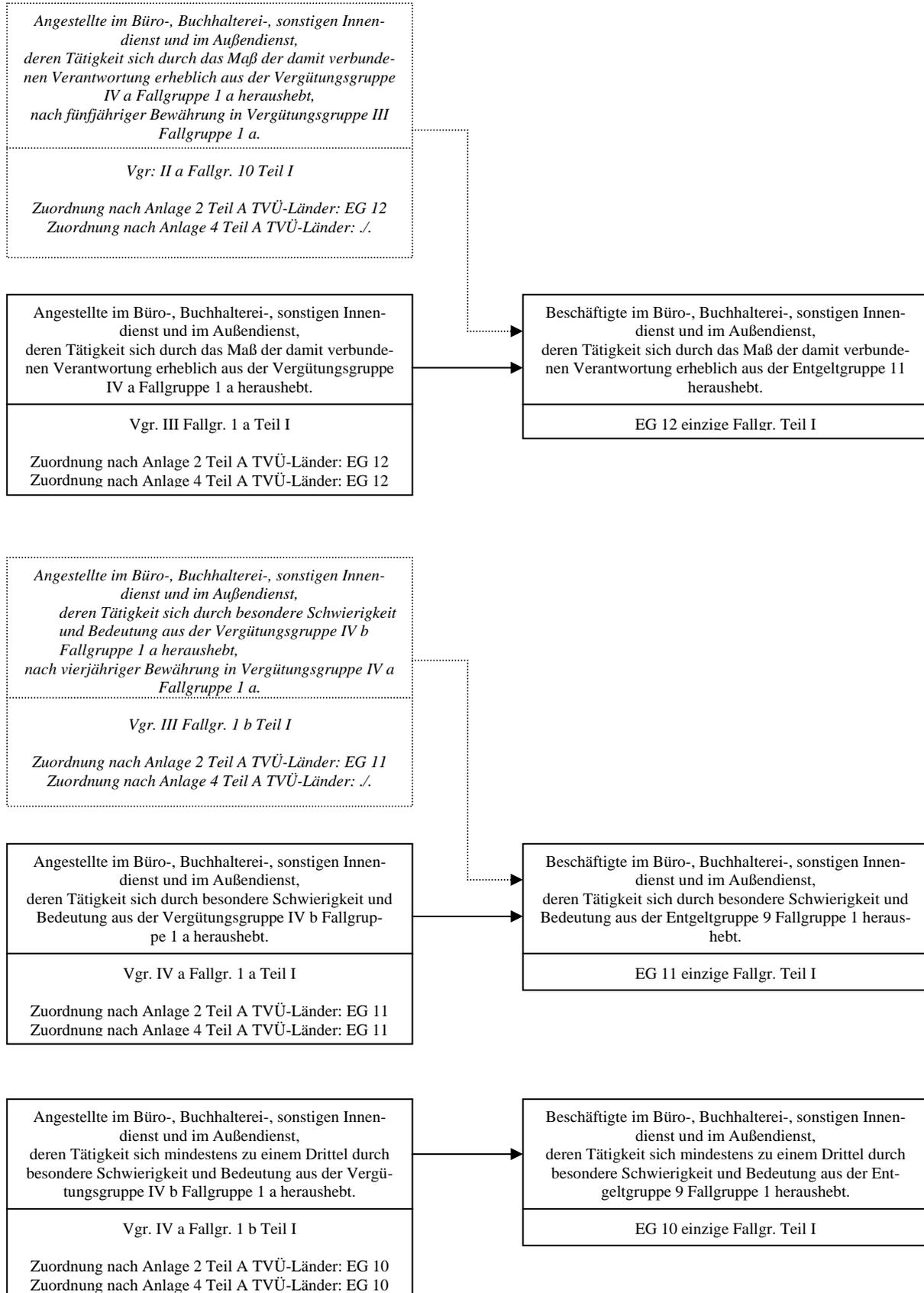
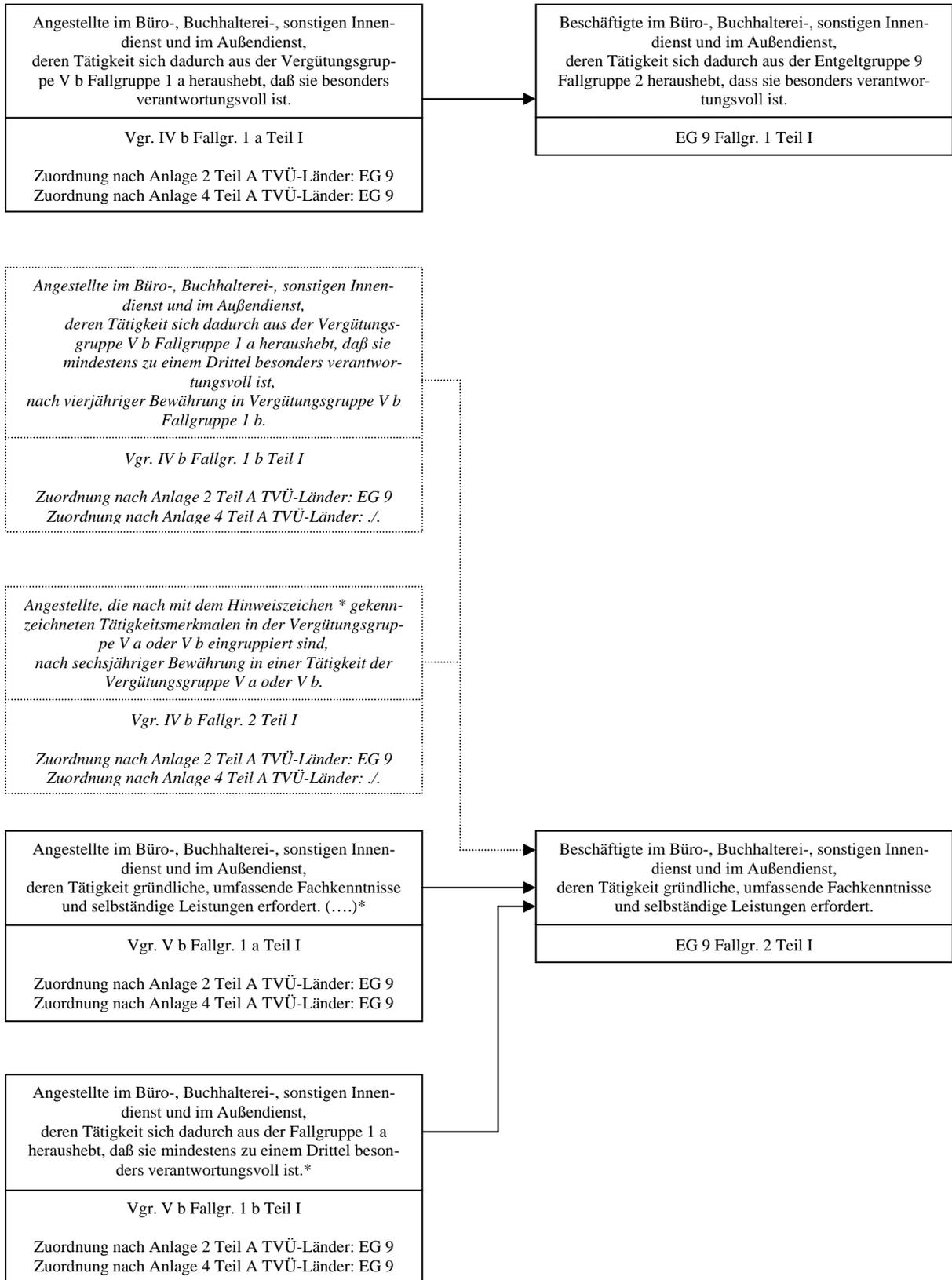


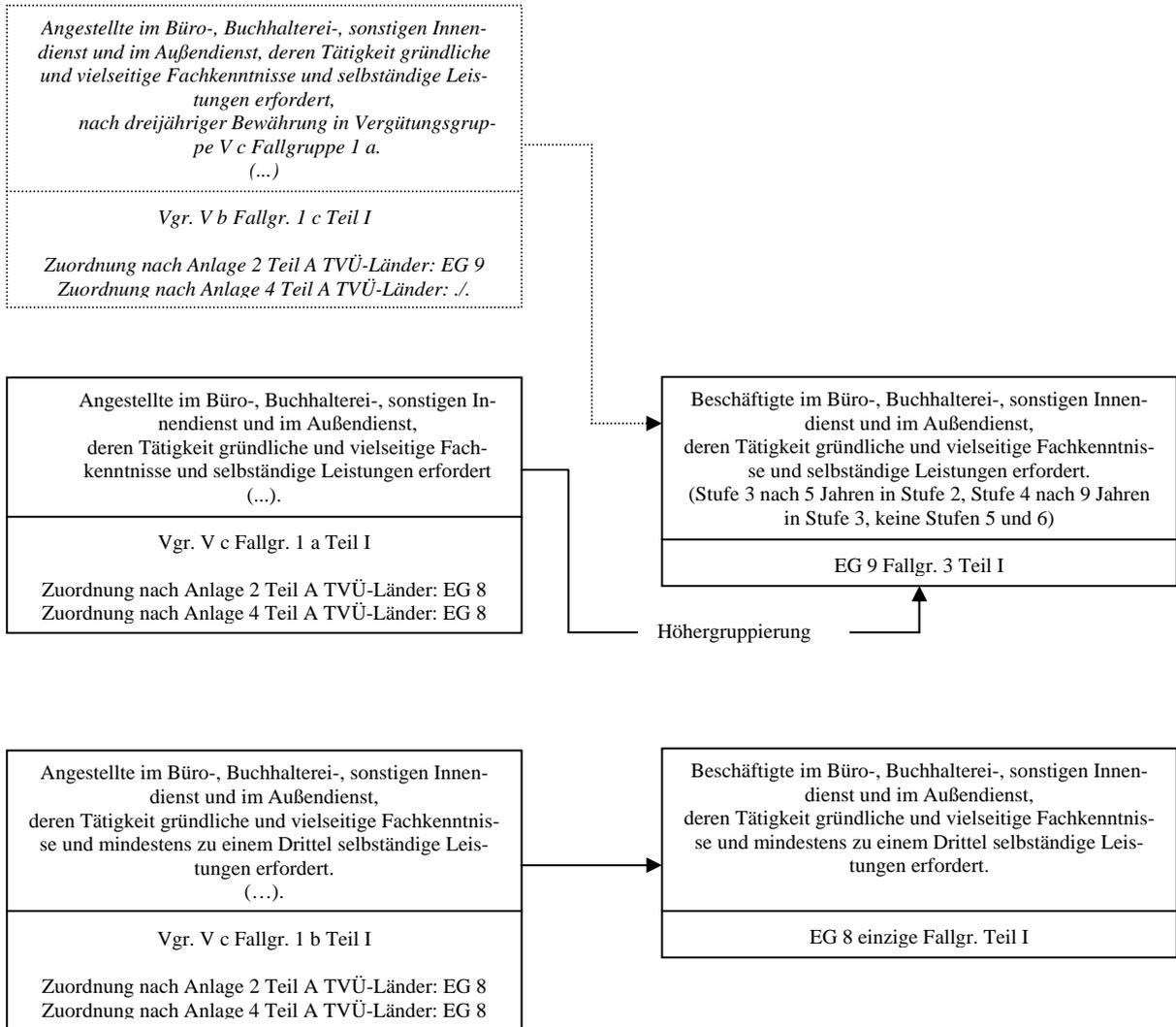
Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O („allgemeine Fallgruppen“ [„Fallgruppen 1“])/ Teil I der Entgeltordnung (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst - ohne Tätigkeitsmerkmale, die auf einen Hochschulabschluss abstellen)

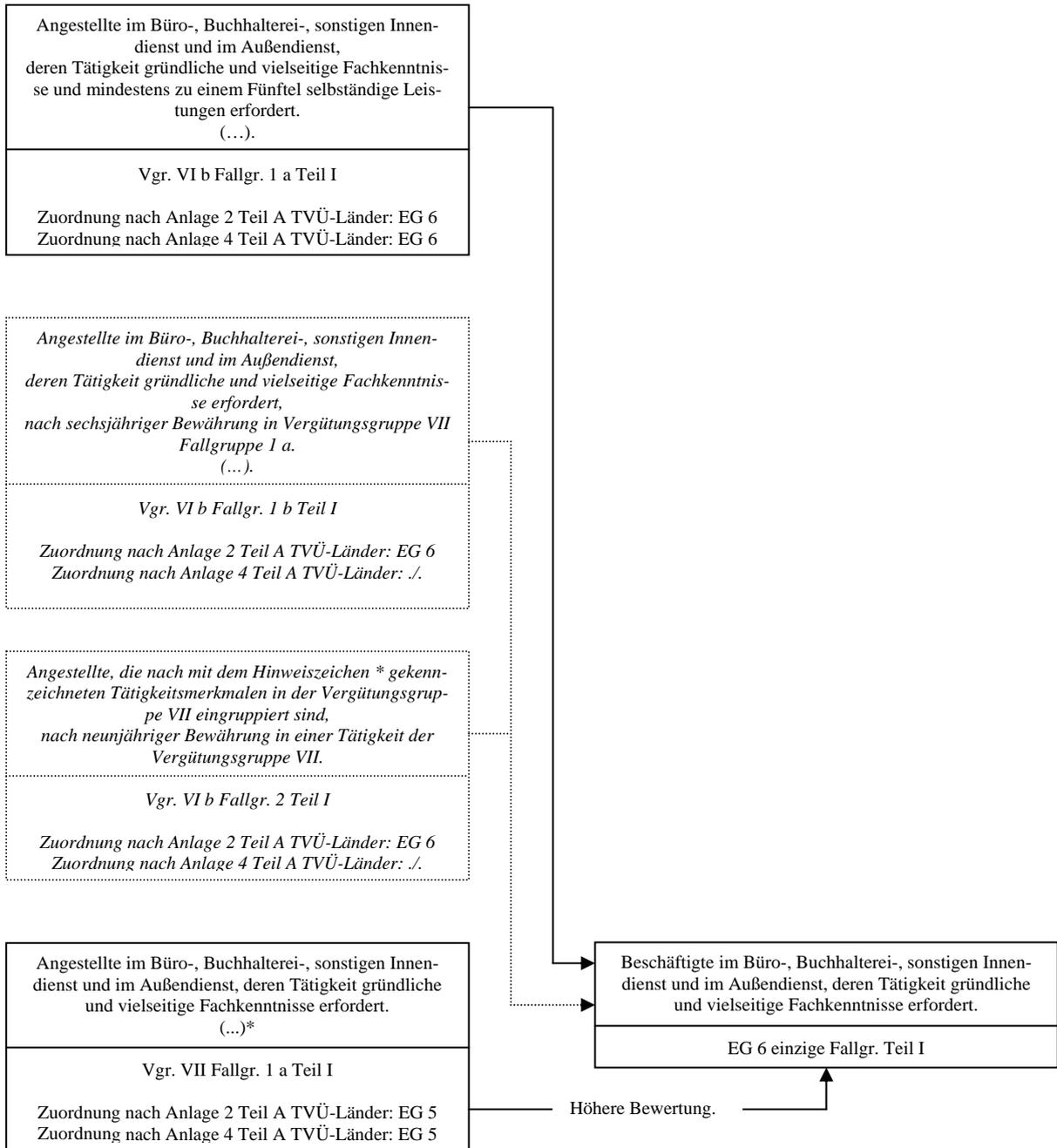
Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L









<p>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (...)*</p>
<p>Vgr. VII Fallgr. 1 b Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>

<p>Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.</p>
<p>EG 5 einzige Fallgr. Teil I</p>

<p><i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.</i></p>
<p><i>Vgr. VII Fallgr. 2 Teil I</i></p>
<p><i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i></p>

<p>Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. ...)*</p>
<p>Vgr. VIII Fallgr. 1 a Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>

Entfallen.

<p>Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.</p>
<p>EG 4 Fallgr. 1 Teil I</p>

<p><i>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 b. (...)</i></p>
<p><i>Vgr. VII Fallgr. 1 c Teil I</i></p>
<p><i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i></p>

<p>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. (...)*</p>
<p>Vgr. VIII Fallgr. 1 b Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>

Entfallen.

<p>Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.</p>
<p>EG 4 Fallgr. 2 Teil I</p>

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil I

<i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.</i>
<i>Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</i> <i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten (z. B. ...).
Vgr. IX b Fallgr. 1 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil I

<i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.</i>
<i>Vgr. IX b Fallgr. 2 Teil I</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</i> <i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. ...).
Vgr. X Fallgr. 1 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.
EG 1 einzige Fallgr. Teil I

Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung [ohne solche in der Forschung] und in kommunalen Einrichtungen)/ Teil I der Entgeltordnung (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst - nur Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung [ohne solche in der Forschung] und in kommunalen Einrichtungen)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 1 a.</p>
<p>Vgr. I Fallgr. 1 a Teil I</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</p>

Entfallen; vgl. § 17 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich TVÜ-Länder.

<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>
<p>Vgr. I Fallgr. 1 b Teil I</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</p>

Entfallen; vgl. § 17 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich TVÜ-Länder.

<p>Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 a.</p>
<p>Vgr. I Fallgr. 3 Teil I</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</p>

Entfallen; vgl. § 17 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich TVÜ-Länder.

<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>
<p>Vgr. I a Fallgr. 1 a Teil I</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 15</p>



<p>Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.</p>
<p>EG 15 Fallgr. 1 Teil I</p>

<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	<p>Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>
<p>Vgr. I a Fallgr. 1 b Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 15</p>	<p>EG 15 Fallgr. 2 Teil I</p>

<p>Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 a.</p>	<p>Entfallen.</p>
<p>Vgr. I a Fallgr. 3 Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 15</p>	

<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	<p>Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.</p>
<p>Vgr. I b Fallgr. 1 a Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 14</p>	<p>EG 14 Fallgr. 1 Teil I</p>

<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	<p>Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>
<p>Vgr. I b Fallgr. 1 b Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 14</p>	<p>EG 14 Fallgr. 4 Teil I</p>

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 b.

Vgr. 1 b Fallgr. 1 c Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG ./.

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 a heraushebt.*

Vgr. II a Fallgr. 1 b Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

EG 14 Fallgr. 2 Teil I

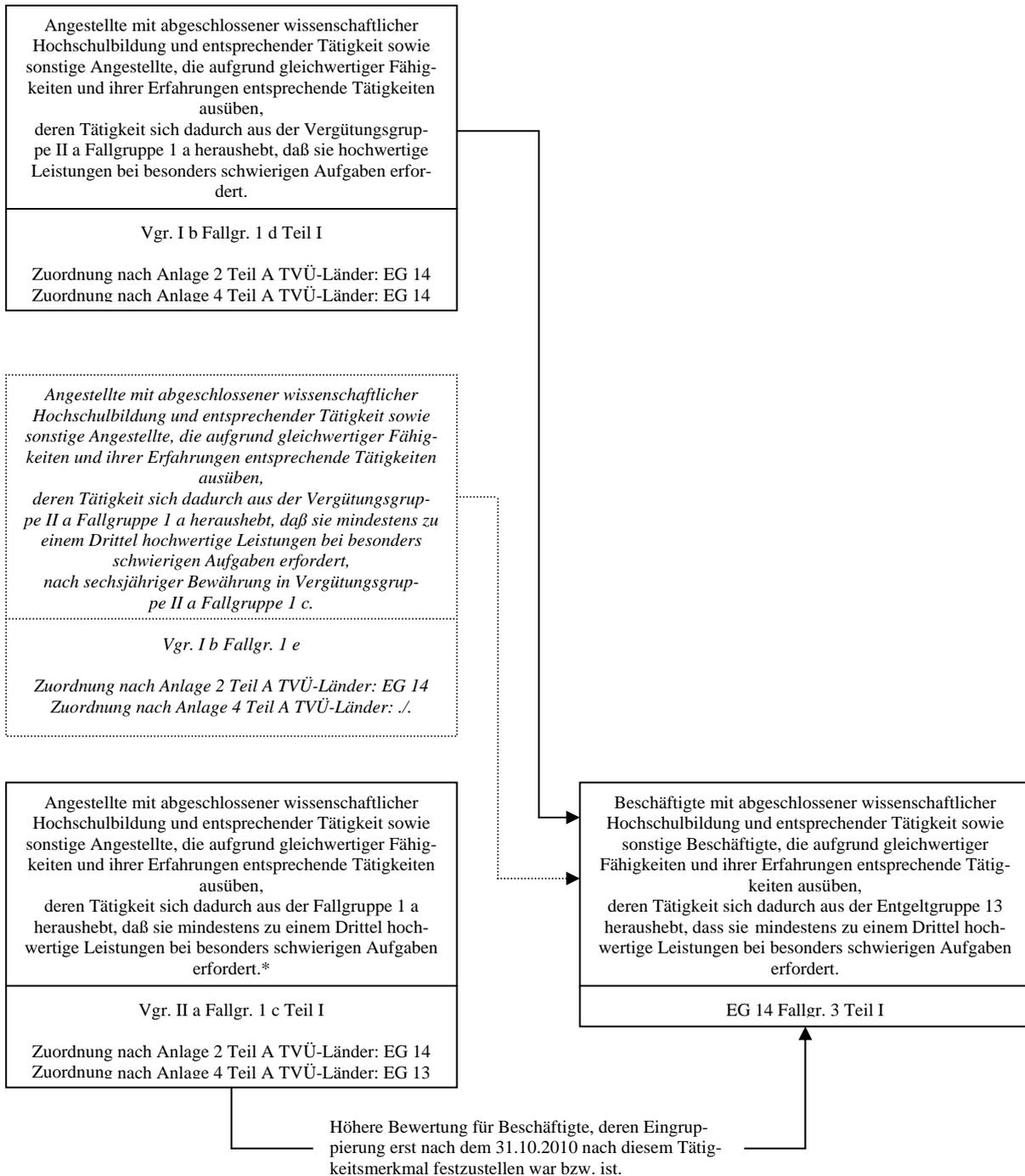
Höhere Bewertung für Beschäftigte, deren Eingruppierung erst nach dem 31.10.2010 nach diesem Tätigkeitsmerkmal festzustellen war bzw. ist.

Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 a oder 1 d.

Vgr. 1 b Fallgr. 5 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 14

Entfallen.



Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind, nach 11jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach 15jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a.
 (Den Zeiten in Vergütungsgruppe II a stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind.
 Der zweiten Staatsprüfung stehen gleich:
 a) die Bestallung als Arzt,
 b) die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker,
 c) die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche,
 d) das Presbyteriatsexamen für katholische Geistliche.)

Vgr. I b Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG ./.

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

Vgr. II a Fallgr. 1 a Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 13 Ü
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 13 einzige Fallgr. Teil I

Niedrigere Bewertung für Beschäftigte, deren Eingruppierung bereits vor dem 1.11.2010 nach diesem Tätigkeitsmerkmal festzustellen war.

Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 a.*

Vgr. II a Fallgr. 3 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 13
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 13

Entfallen.

**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten)/
Teil II Abschnitt 1 der Entgeltordnung (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

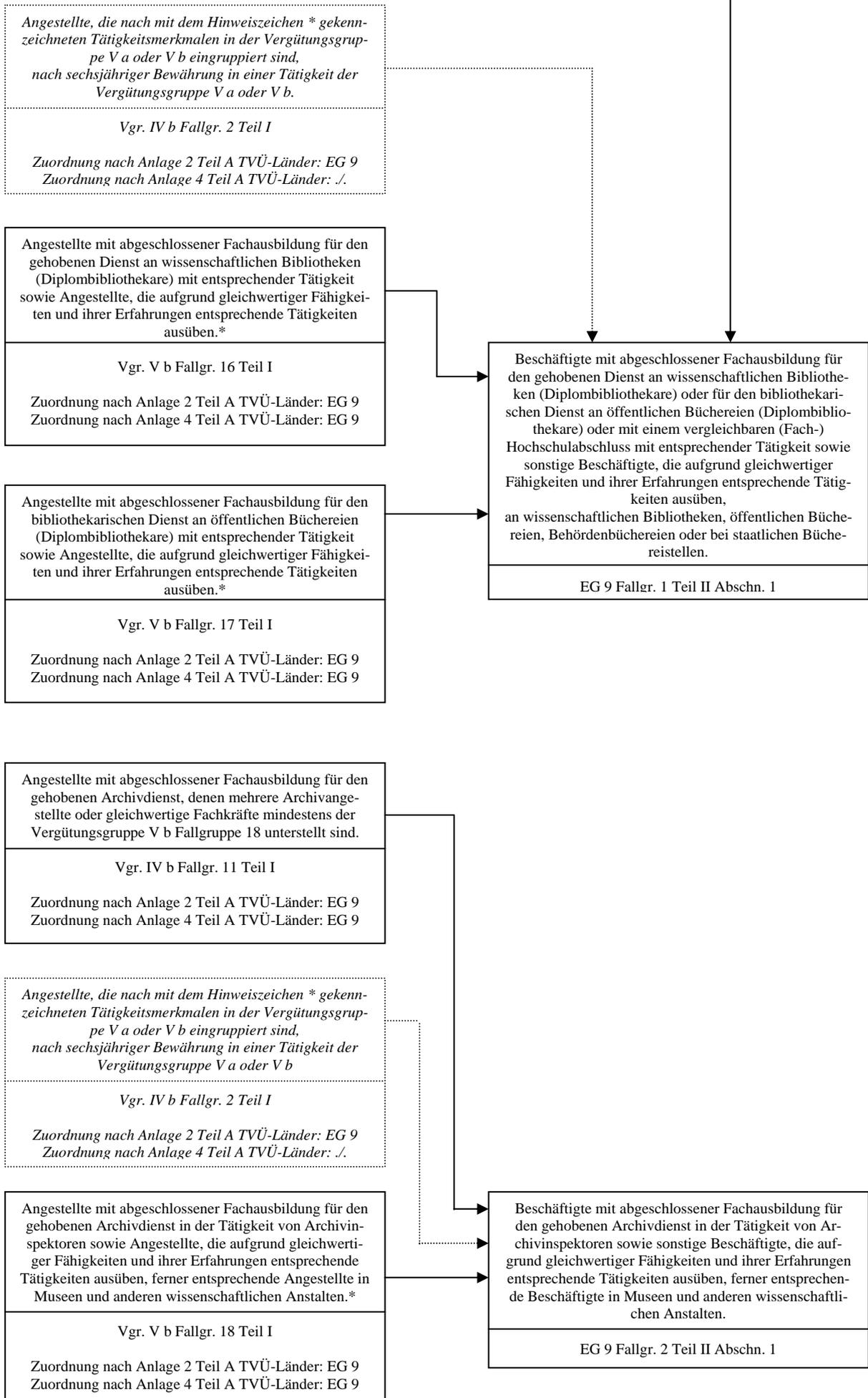
Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

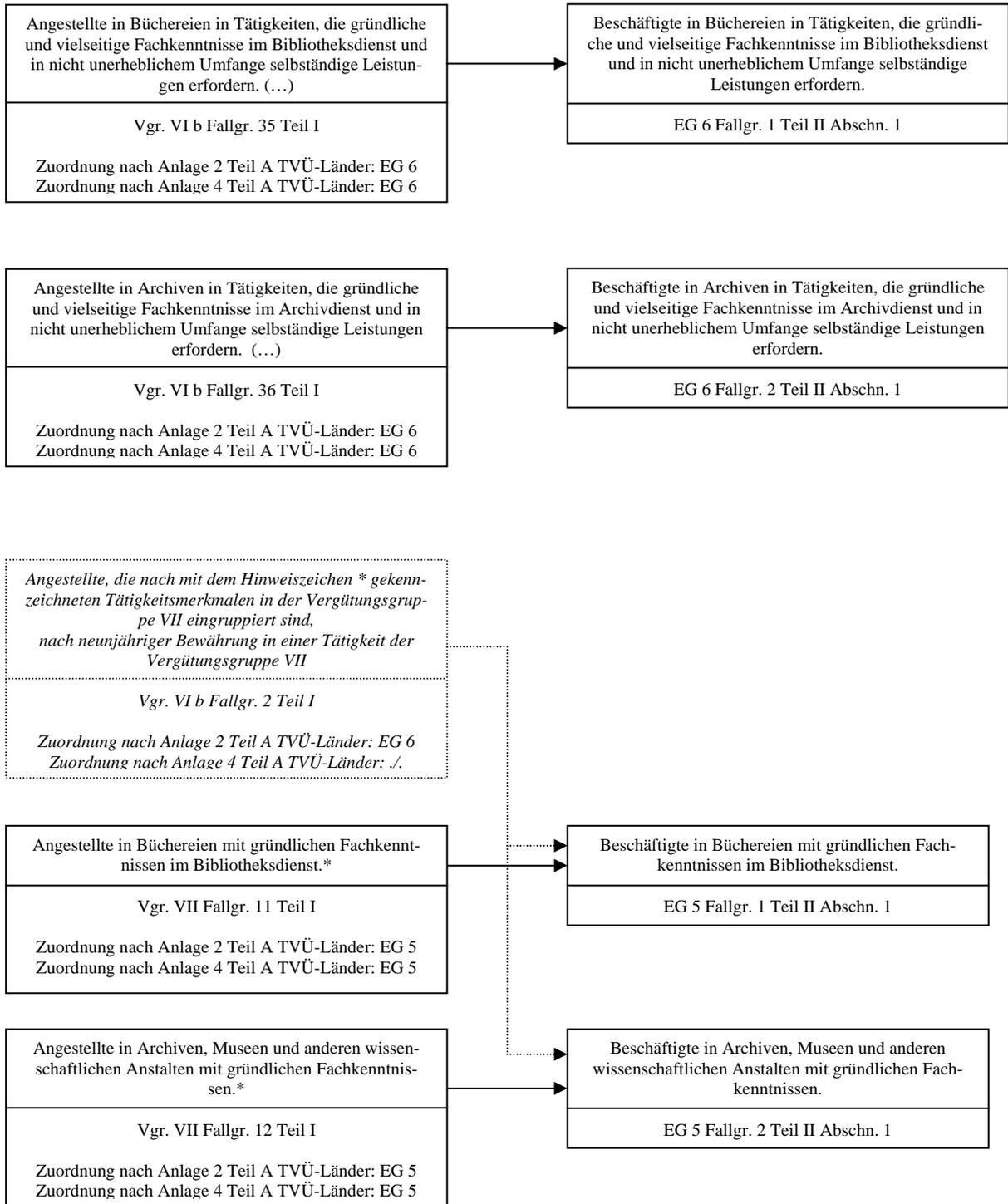
<p>Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare)</p> <p>a) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25 000 Bänden und durchschnittlich 100 000 Entleihungen im Jahr,</p> <p>b) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70 000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden,</p> <p>c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16 000 Bänden oder Tonträgern.</p>
<p>Vgr. IV a Fallgr. 6 Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10</p>



<p>Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare),</p> <p>a) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25.000 Bänden und durchschnittlich 100.000 Entleihungen im Jahr,</p> <p>b) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70.000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden,</p> <p>c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16.000 Bänden oder Tonträgern.</p>
<p>EG 10 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 1</p>

<p>Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) und entsprechender Tätigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt ist, oder b) die an wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben beschäftigt werden. 	
<p>Vgr. IV b Fallgr. 8 Teil I</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9</p>	
<p>Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt ist, oder b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 40 000 Bänden. 	
<p>Vgr. IV b Fallgr. 9 Teil I</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9</p>	
<p>Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 ständig unterstellt ist, b) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12 000 Bänden und durchschnittlich 48 000 Entleihungen im Jahr, c) als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15 000 Bänden und durchschnittlich 60 000 Entleihungen im Jahr, d) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben oder mit entsprechenden Tätigkeiten bei staatlichen Büchereistellen beschäftigt werden, e) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 8 000 Bänden oder Tonträgern. 	
<p>Vgr. IV b Fallgr. 10 Teil I</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9</p>	





<p><i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII</i></p>
<p><i>Vgr. VII Fallgr. 2 Teil I</i></p>
<p><i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i></p>

<p>Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.*</p>
<p>Vgr. VIII Fallgr. 4 Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>

Entfallen.

<p>Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten.</p>
<p>EG 4 einzige Fallgr. 1 Teil II Abschn. 1</p>

<p>Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.</p>
<p>EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 1</p>

<p><i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b</i></p>
<p><i>Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I</i></p>
<p><i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i></p>

<p>Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.</p>
<p>Vgr. IX b Fallgr. 5 Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>

Entfallen.

<p>Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten.</p>
<p>EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 1</p>

*Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X*

Vgr. IX b Fallgr. 2 Teil I

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*

Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit
in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wis-
senschaftlichen Anstalten.

Vgr. X Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Apotheker)/
Teil II Abschnitt 2.1 der Entgeltordnung (Apotheker)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens fünf Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Vgr. I Fallgr. 5 Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Entfallen; vgl. § 17 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich TVÜ-Länder.

Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Vgr. I a Fallgr. 10 Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 15

Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
EG 15 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 2.1

Apotheker als Leiter von Apotheken.
Vgr. I b Fallgr. 14 Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 14

<i>Apotheker nach fünfjähriger Tätigkeit als Apotheker.</i>
<i>Vgr. I b Fallgr. 15 Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG ./.</i>

Apotheker.
Vgr. II a Fallgr. 5 Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 13

Apotheker.
EG 14 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 2.1

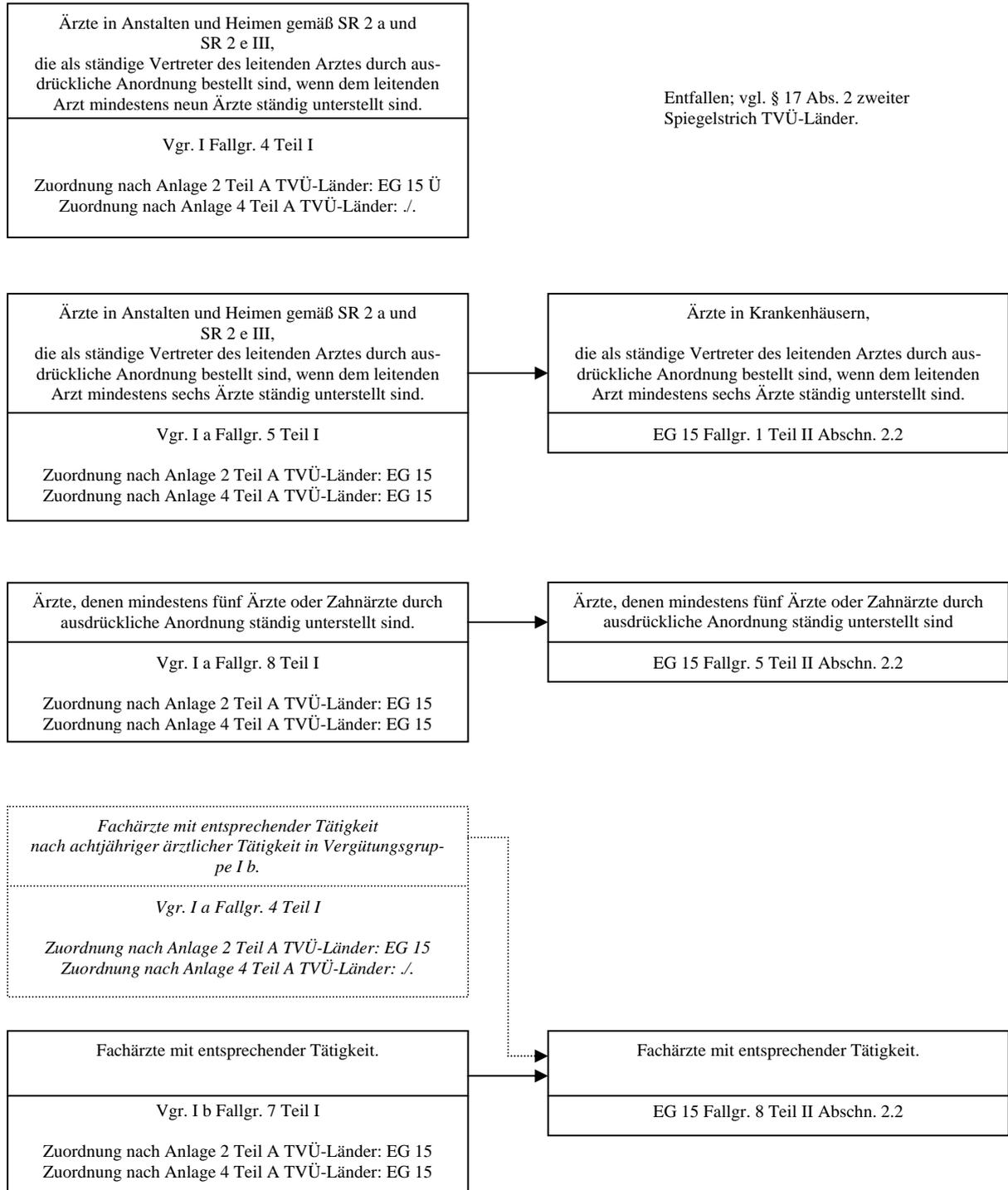
Höhere Bewertung für Beschäftigte, deren Eingruppierung erst nach dem 31.10.2010 nach diesem Tätigkeitsmerkmal festzustellen war bzw. ist.

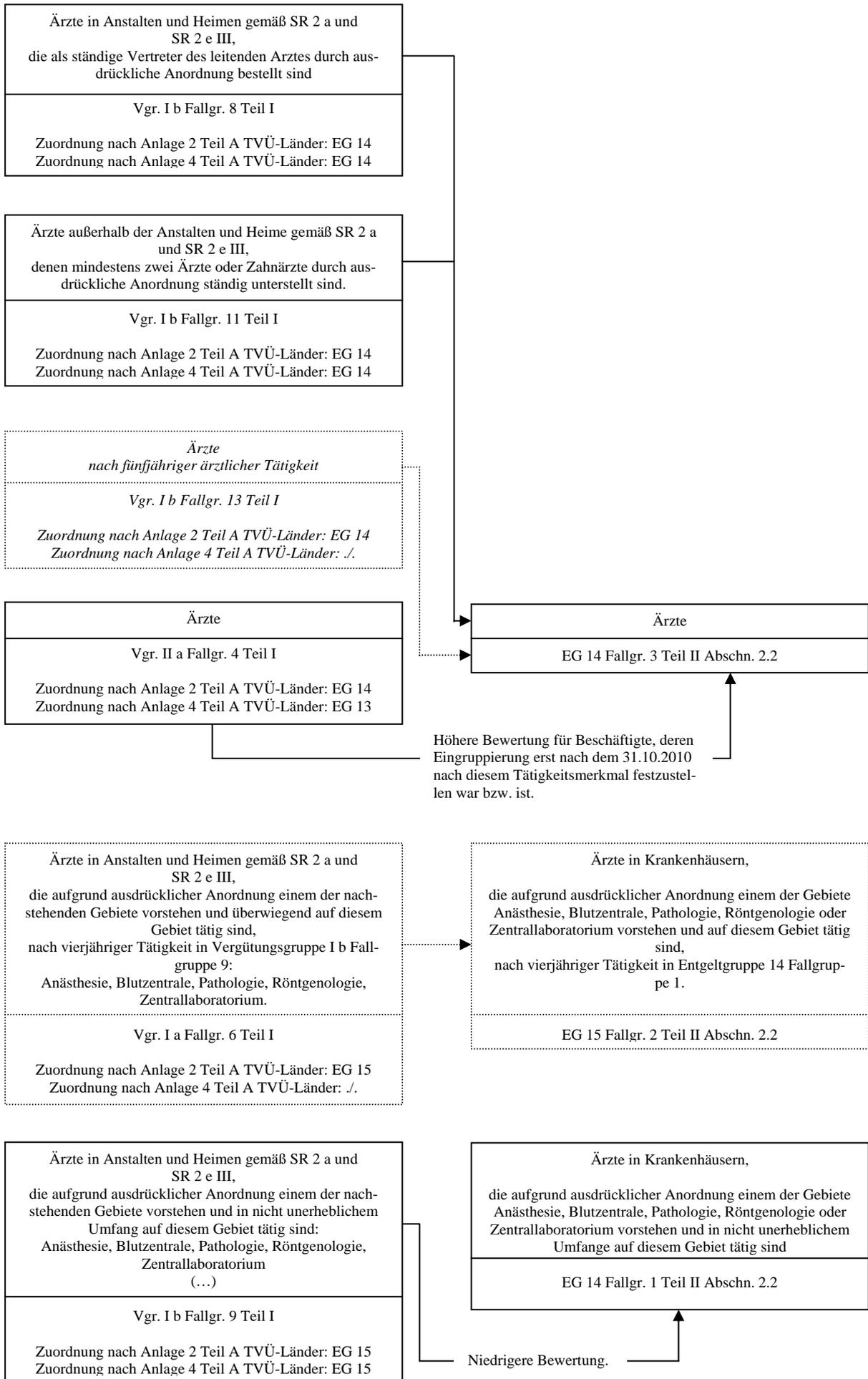
Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Ärzte)/Teil II Abschnitt 2.2 der Entgeltordnung (Ärzte)

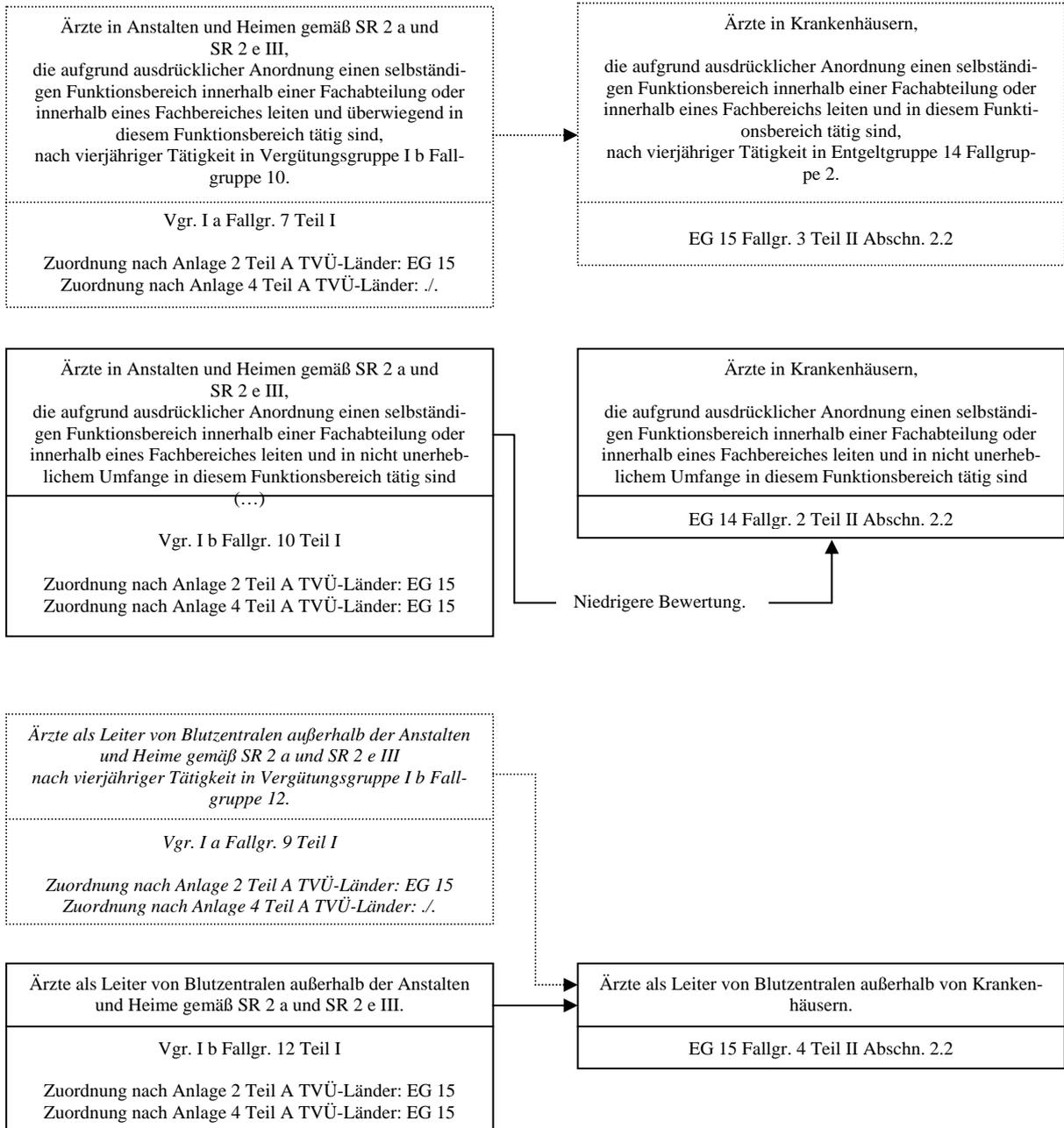
Hinweis: Die früheren SR 2 a BAT/BAT-O erfassten neben den Krankenhäusern auch sonstige Anstalten und Heime, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen (die SR 2 e III BAT/BAT-O betrafen nur den Bereich des Bundes). Für in sonstigen Anstalten und Heimen beschäftigte Ärzte gelten somit nur noch die Tätigkeitsmerkmale, die nicht auf eine Tätigkeit im Krankenhaus abstellen; ggf. ist eine neue Eingruppierungsfeststellung erforderlich.

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L







Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Zahnärzte)/
Teil II Abschnitt 2.2 der Entgeltordnung (Zahnärzte)

Hinweis: Die früheren SR 2 a BAT/BAT-O erfassten neben den Krankenhäusern auch sonstige Anstalten und Heime, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen (die SR 2 e III BAT/BAT-O betrafen nur den Bereich des Bundes). Für in sonstigen Anstalten und Heimen beschäftigte Zahnärzte gelten somit nur noch die Tätigkeitsmerkmale, die nicht auf eine Tätigkeit im Krankenhaus abstellen; ggf. ist eine neue Eingruppierungsfeststellung erforderlich.

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens neun Zahnärzte ständig unterstellt sind.
Vgr. I Fallgr. 6 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Entfallen; vgl. § 17 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich TVÜ-Länder.

Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens sechs Zahnärzte ständig unterstellt sind.
Vgr. I a Fallgr. 14 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 15

Zahnärzte in Krankenhäusern, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens sechs Zahnärzte ständig unterstellt sind
EG 15 Fallgr. 6 Teil II Abschn. 2.2

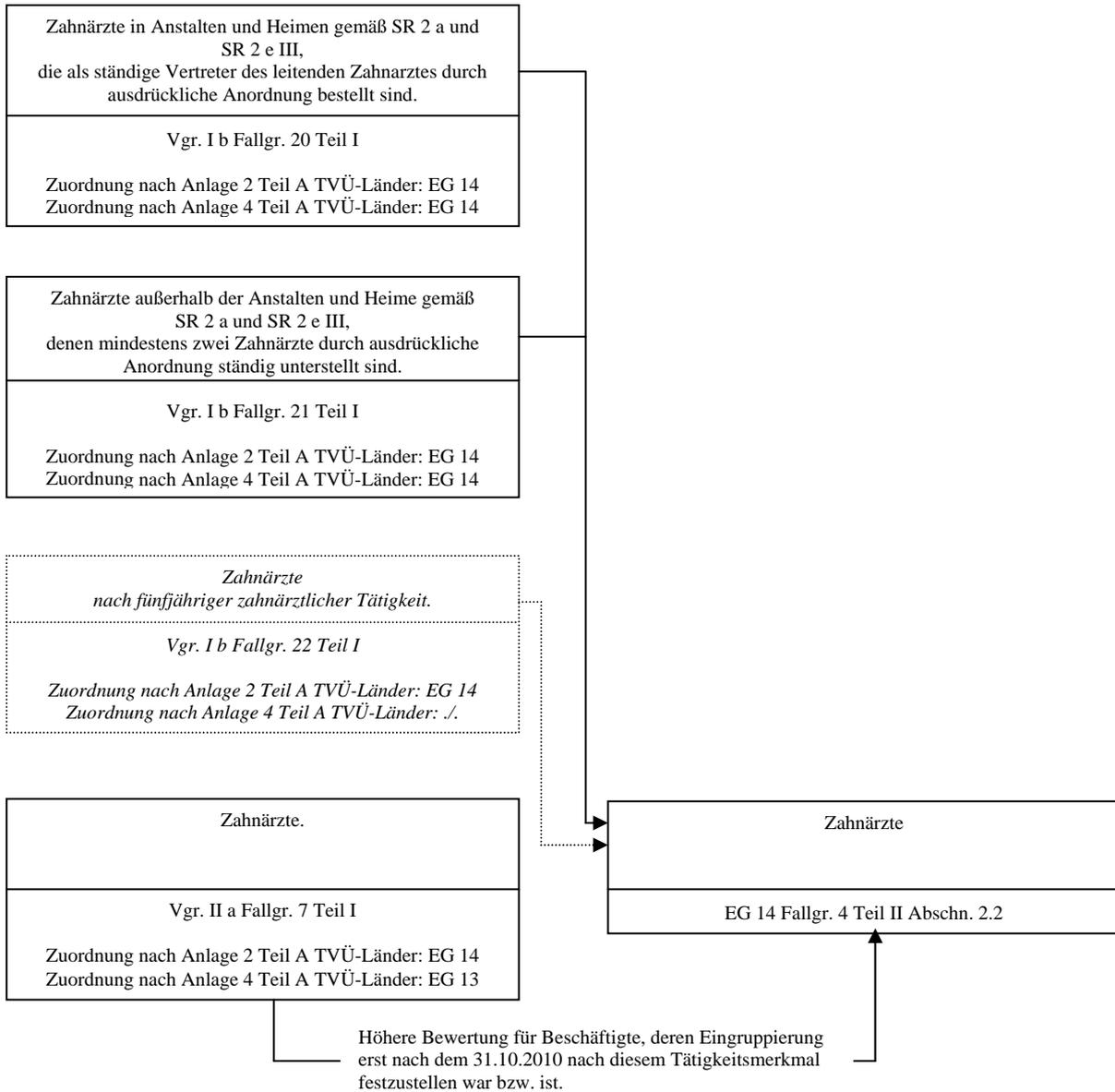
Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Vgr. I a Fallgr. 15 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 15

Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
EG 15 Fallgr. 7 Teil II Abschn. 2.2

<i>Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger zahnärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b.</i>
<i>Vgr. I a Fallgr. 13 Teil I</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
Vgr. I b Fallgr. 19 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 15

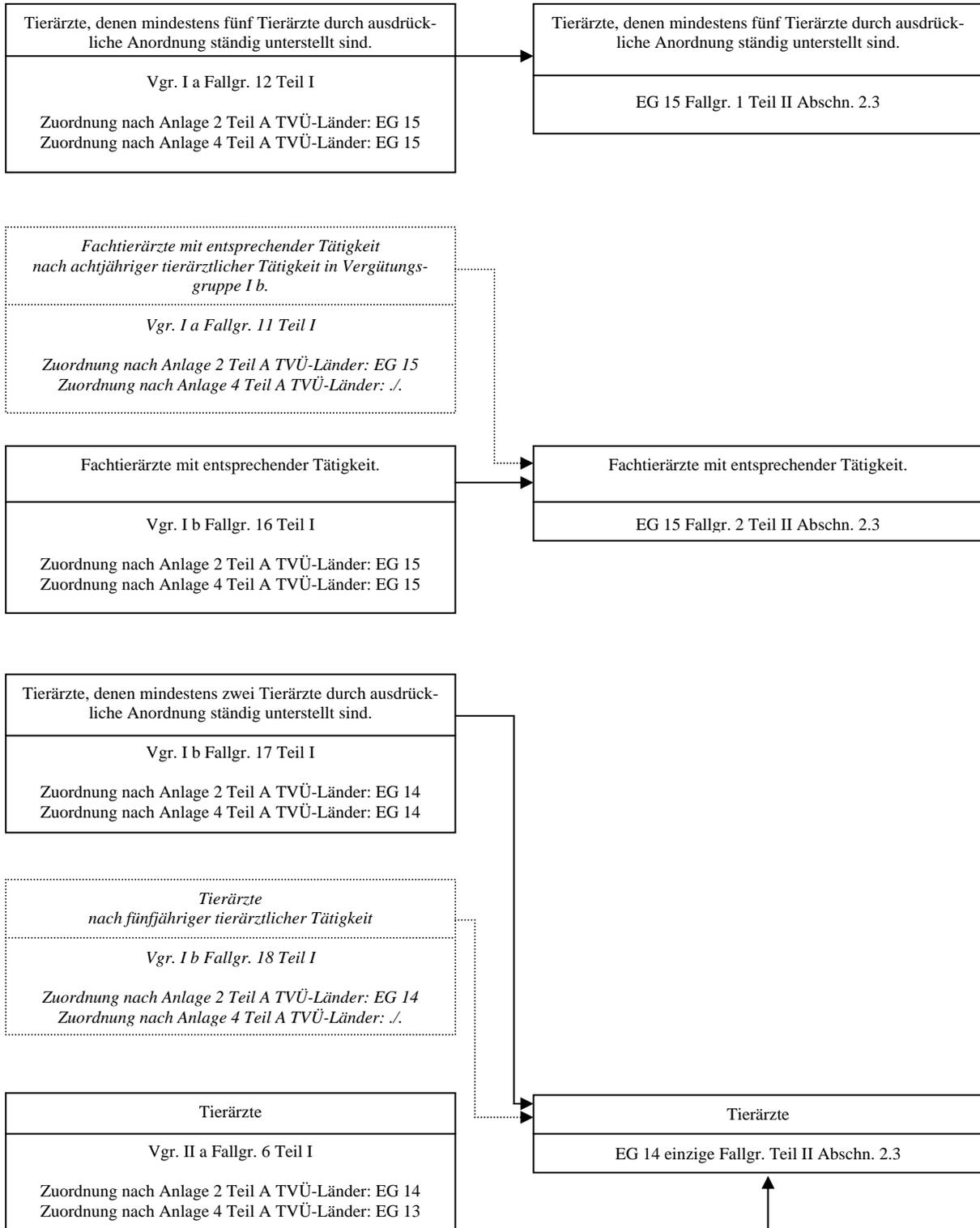
Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.
EG 15 Fallgr. 9 Teil II Abschn. 2.2



**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Tierärzte)/
Teil II Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung (Tierärzte)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



Höhere Bewertung für Beschäftigte, deren Eingruppierung erst nach dem 31.10.2010 nach diesem Tätigkeitsmerkmal festzustellen war bzw. ist.

**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Sachbearbeiter in Landesversorgungsämtern)/
Teil II Abschnitt 4 der Entgeltordnung (Beschäftigte in Landesversorgungsämtern)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung eines Landesversorgungsamtes, die Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbeiten.
Vgr. IV a Fallgr. 4 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung eines Landesversorgungsamtes, die Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbeiten.
EG 10 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 4

Sachbearbeiter in der Abteilung Versorgung eines Landesversorgungsamtes mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen nach §§ 40 ff. VfG).
Vgr. IV a Fallgr. 5 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

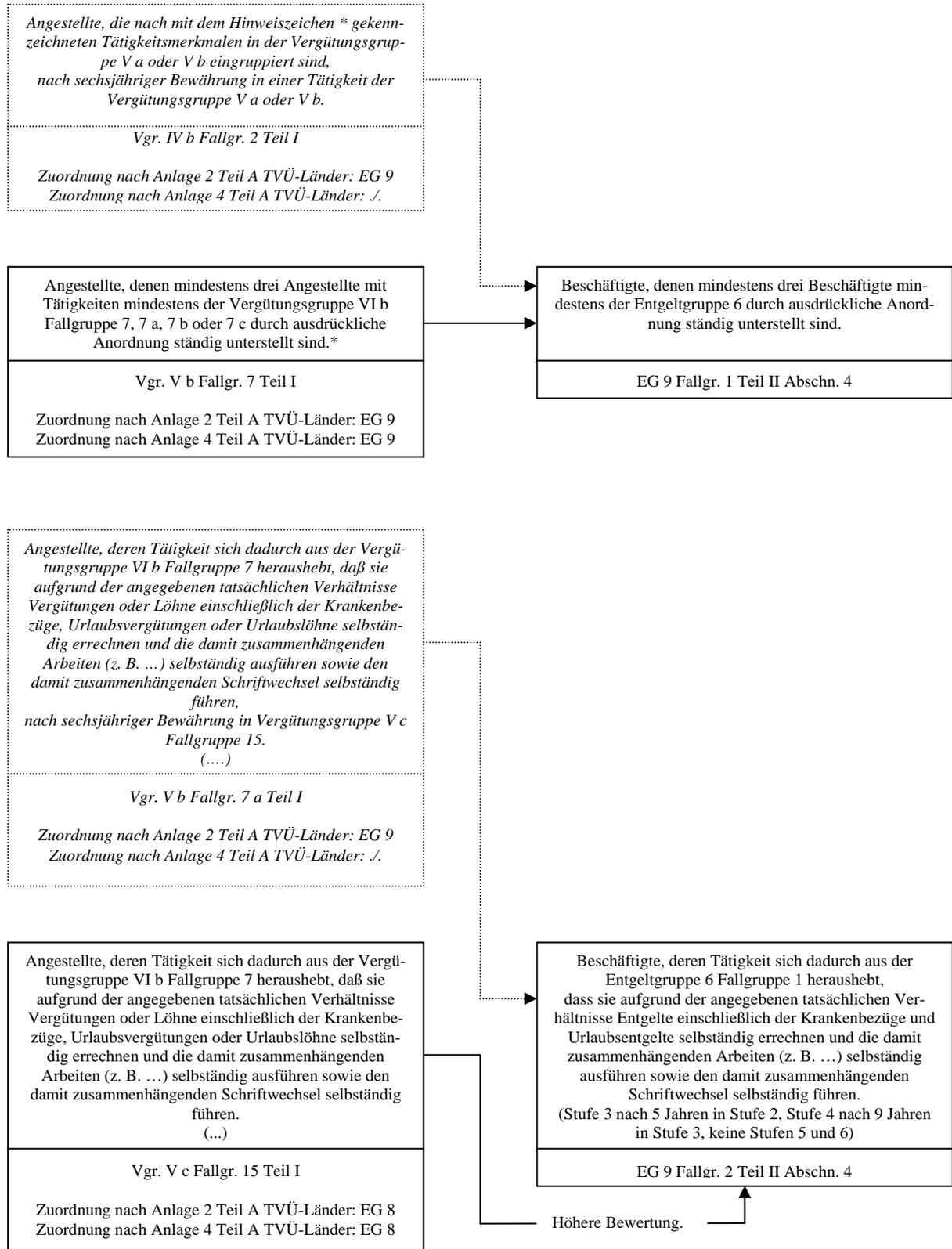
Sachbearbeiter in der Abteilung Versorgung eines Landesversorgungsamtes mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen nach §§ 40 ff. VfG).
EG 10 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 4



**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Bezüglicher)/
Teil II Abschnitt 4 der Entgeltordnung (Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 b heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. ...) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16.
(...)

Vgr. V b Fallgr. 7 b Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 b heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der **Dienst- oder Versorgungsbezüge**, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. ...) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(...)

Vgr. V c Fallgr. 16 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

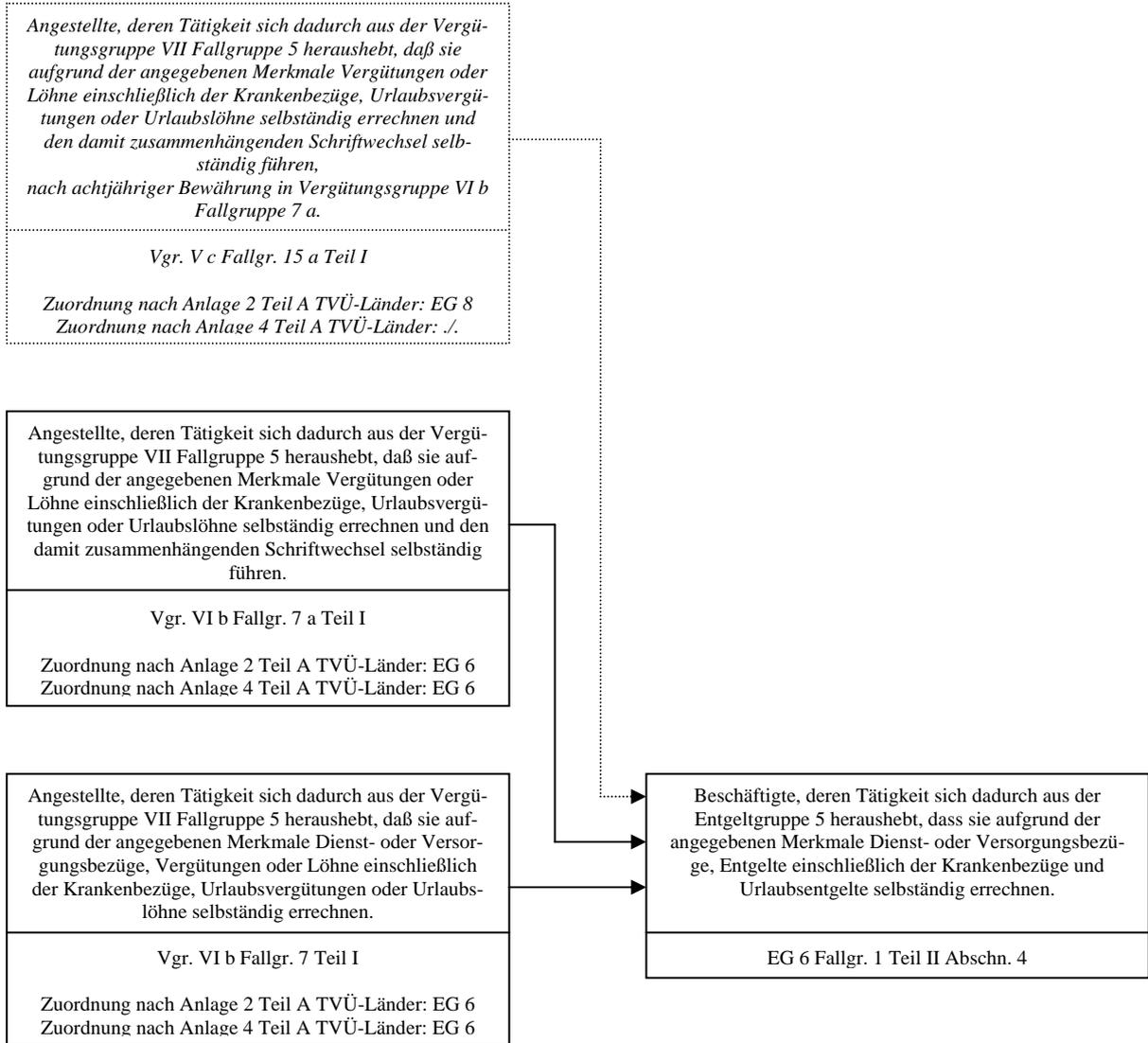
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. ...) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

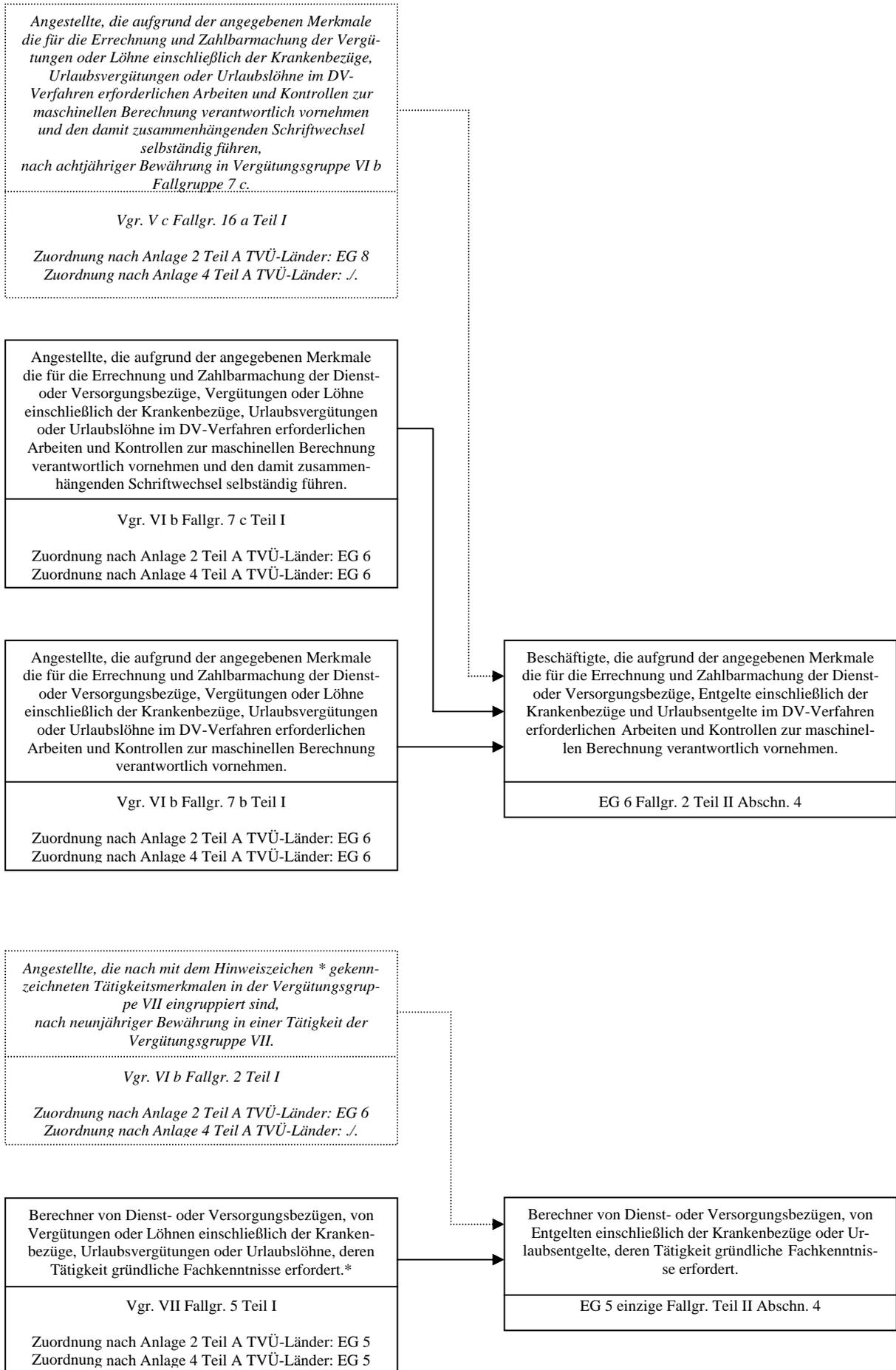
EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 4

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der **Dienst- oder Versorgungsbezüge** im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. ...) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

EG 8 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 4

Höhergruppierung





Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Forschung)/Teil II Abschnitt 6 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der Forschung)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 2.</p>
<p>Vgr. I Fallgr. 2 Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Ü Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</p>

Entfallen; vgl. § 17 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich TVÜ-Länder.

<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6 heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.</p>
<p>Vgr. I a Fallgr. 2 Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 15 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 15</p>

<p>Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.</p>
<p>EG 15 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 6</p>

<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.</p>
<p>Vgr. I b Fallgr. 6 Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 14</p>

<p>Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.</p>
<p>EG 14 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 6</p>

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 2.

Vgr. I b Fallgr. 6 a Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG ./.

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.*

Vgr. II a Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

EG 14 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 6

Höhere Bewertung für Beschäftigte, deren Eingruppierung erst nach dem 31.10.2010 nach diesem Tätigkeitsmerkmal festzustellen war bzw. ist.

Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind, nach 11jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach 15jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a.

(Den Zeiten in Vergütungsgruppe II a stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind.
Der zweiten Staatsprüfung stehen gleich:

- a) die Bestallung als Arzt,
- b) die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker,
- c) die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche,
- d) das Presbyteriatsexamen für katholische Geistliche.)

Vgr. I b Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 14
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG ./.

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

Vgr. II a Fallgr. 1 a Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 13 Ü
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

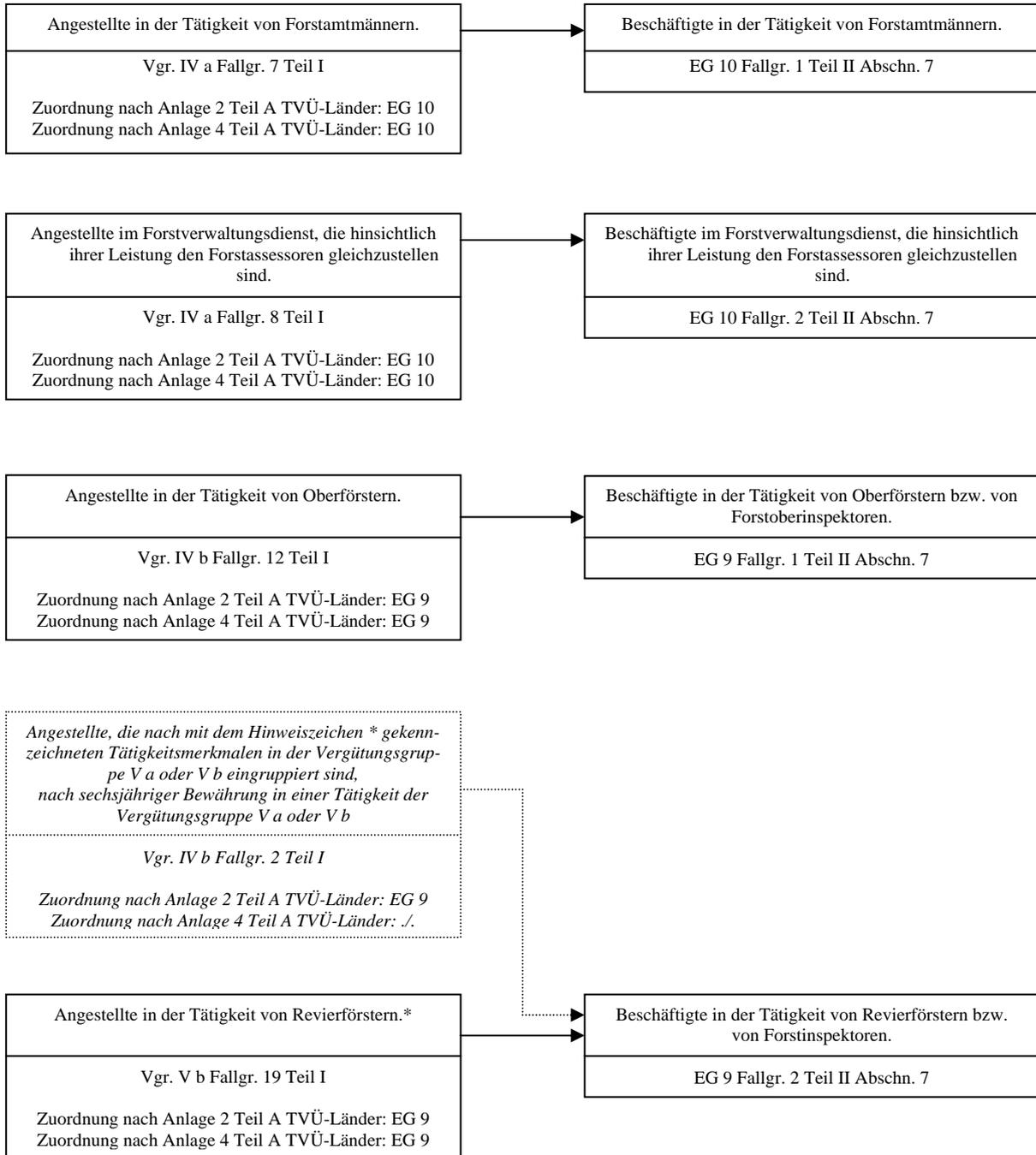
EG 13 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 6

Niedrigere Bewertung für Beschäftigte, deren Eingruppierung bereits vor dem 1.11.2010 nach diesem Tätigkeitsmerkmal festzustellen war.

**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte in der Forstverwaltung)/
Teil II Abschnitt 7 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der Forstverwaltung)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

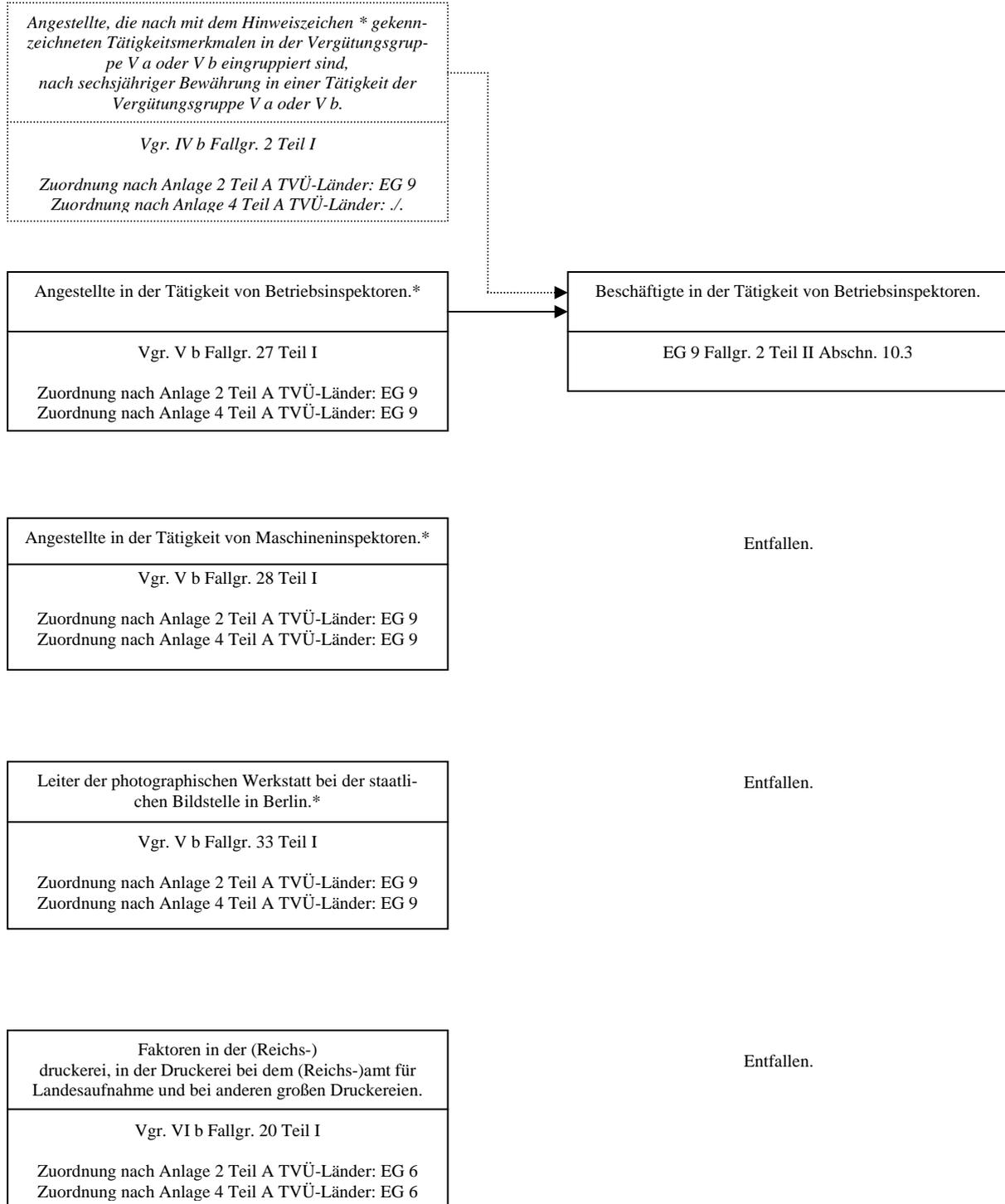
Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
 (Faktoren, Betriebsinspektoren und andere Tätigkeiten technischen Charakters)/
 Teil II Abschnitt 10.3 der Entgeltordnung
 (Amtliche Fachassistenten, Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Seehafengesundheitsaufseher)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



*Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind,
nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.*

Vgr. VI b Fallgr. 2 Teil I

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*

Druckereifaktoren im Angestelltenverhältnis und Hilfsfaktoren bei der (Reichs-)druckerei und anderen großen Druckereien.*

Vgr. VII Fallgr. 16 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

*Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.*

Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*

Technische Angestellte mit einfacher Tätigkeit (z. B. Berechnungen einfacherer Art, Überwachung technischer Anlagen).

Vgr. IX b Fallgr. 6 Teil I

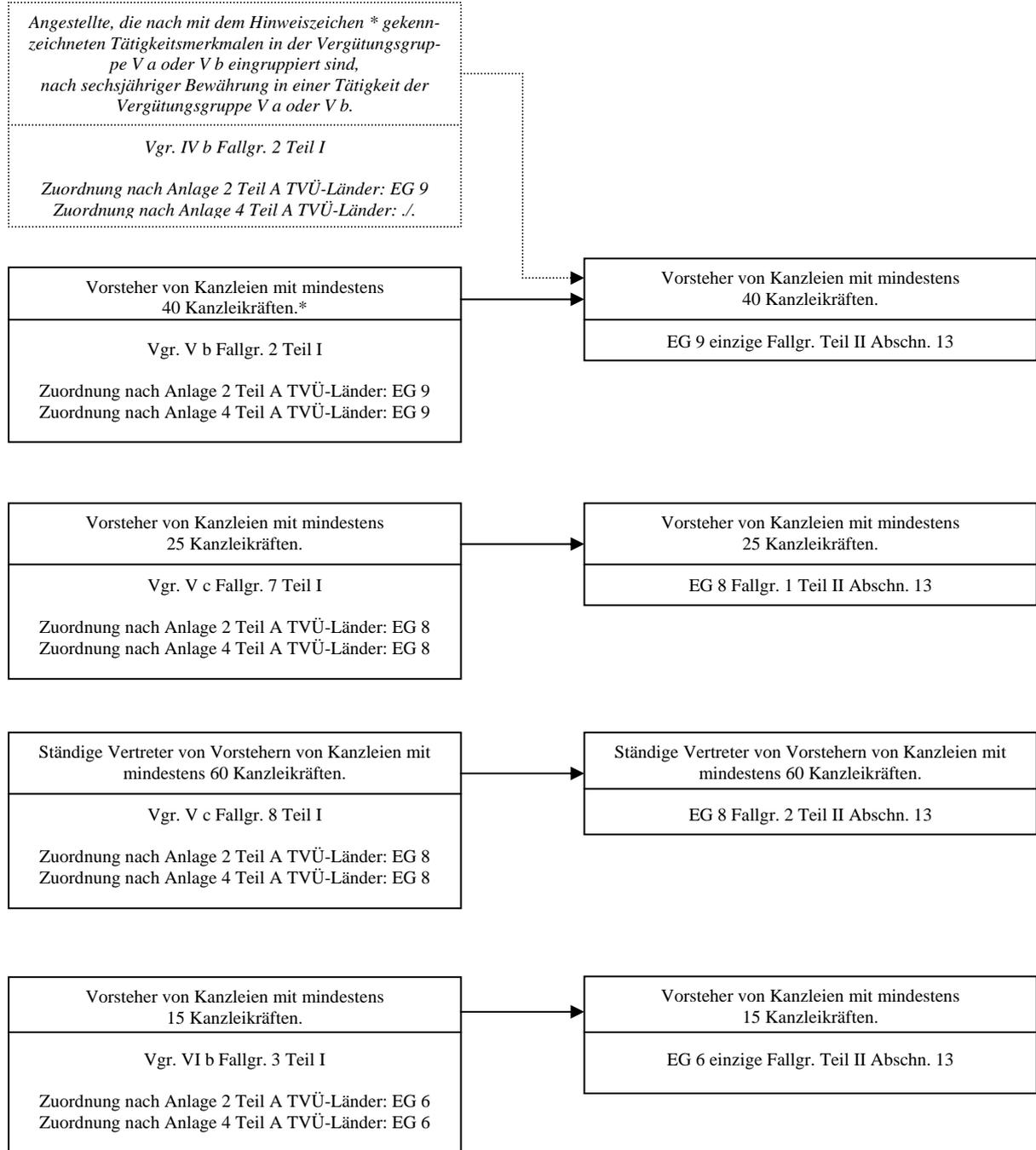
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

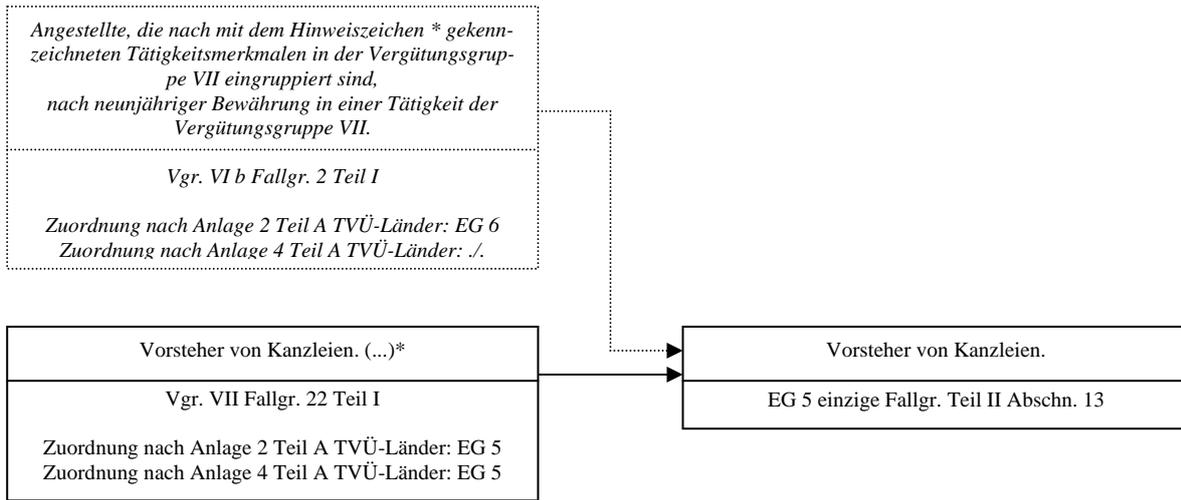
Entfallen.

**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Kanzleivorsteher)/
Teil II Abschnitt 13 der Entgeltordnung (Kanzleivorsteher)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte in Kassen, Buchhaltereien, Zahlstellen, Maschinenbu-
cher, Abrechnungskassierer, in Versorgungsbetrieben, Geldzähler)/
Teil II Abschnitt 14 der Entgeltordnung (Beschäftigte im Kassendienst)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestell- ten. Vgr. IV a Fallgr. 2 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftig- ten. EG 10 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 14

Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenangestell- ten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind. Vgr. IV a Fallgr. 3 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenbeschäftig- ten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind. EG 10 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 14
--

<i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekenn- zeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgrup- pe V a oder V b eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V a oder V b.</i> Vgr. IV b Fallgr. 2 Teil I Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.
--

Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenange- stellten. Vgr. IV b Fallgr. 3 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

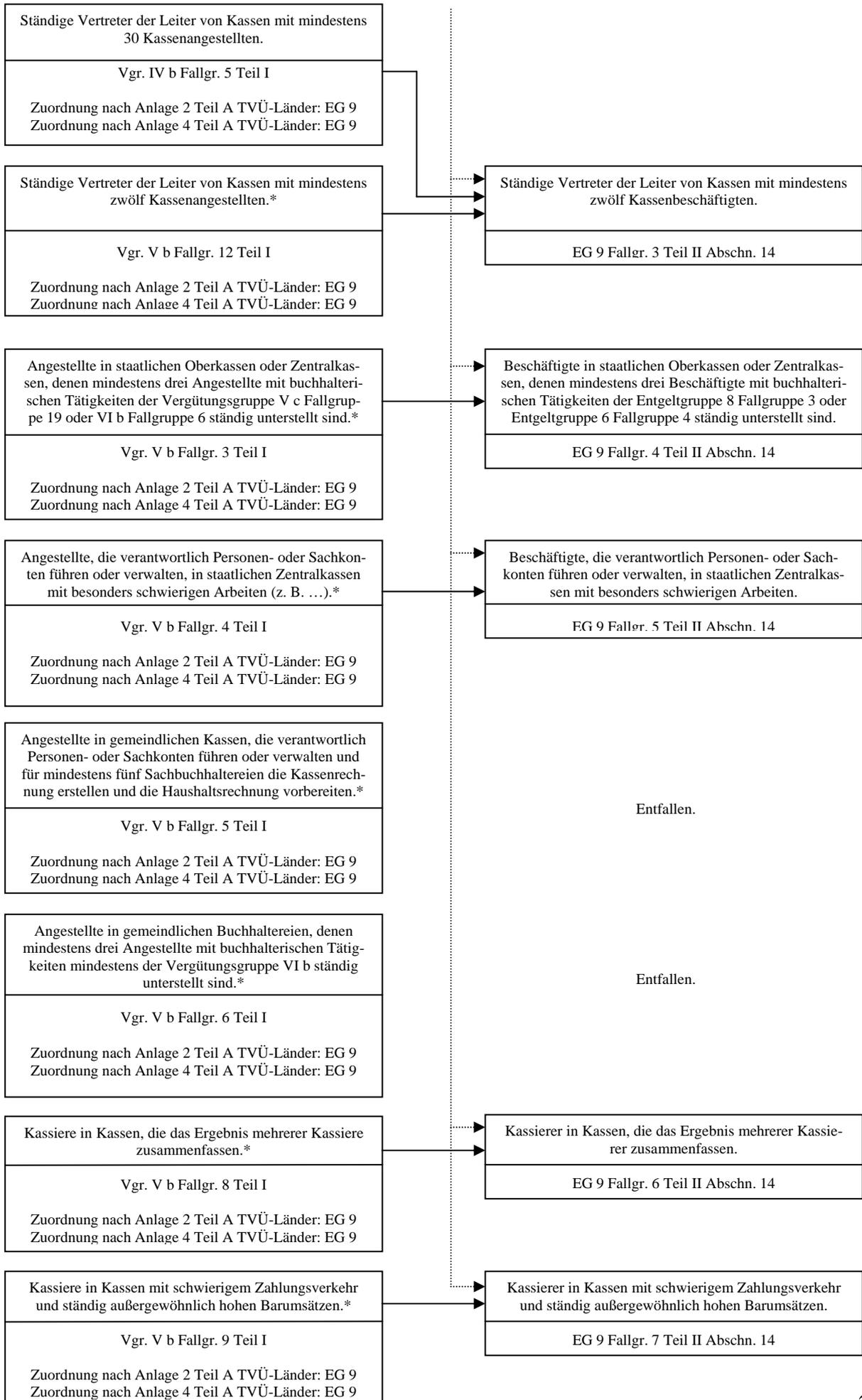
Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenangestell- ten.* Vgr. V b Fallgr. 10 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

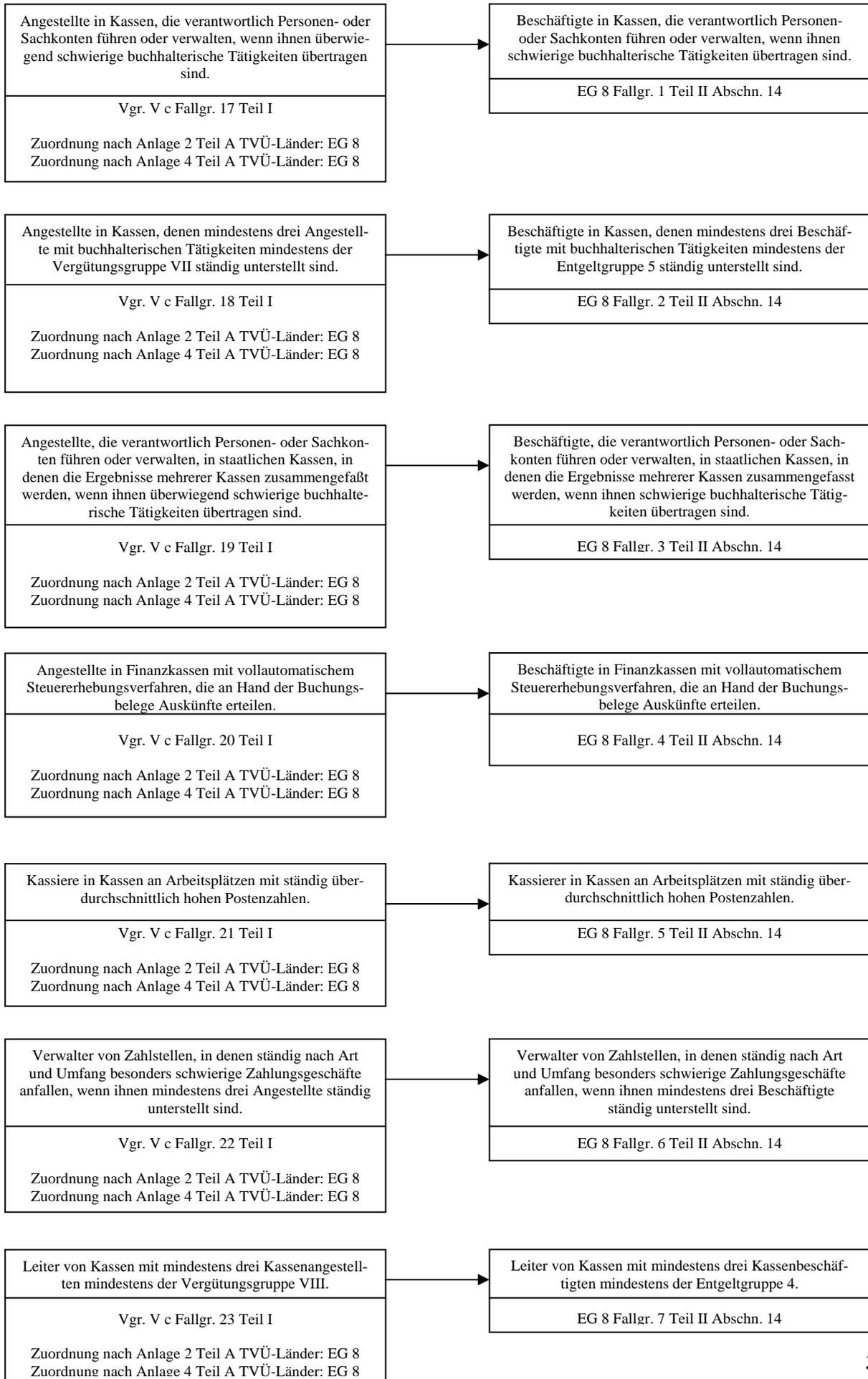
Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenbeschäftig- tigten. EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 14

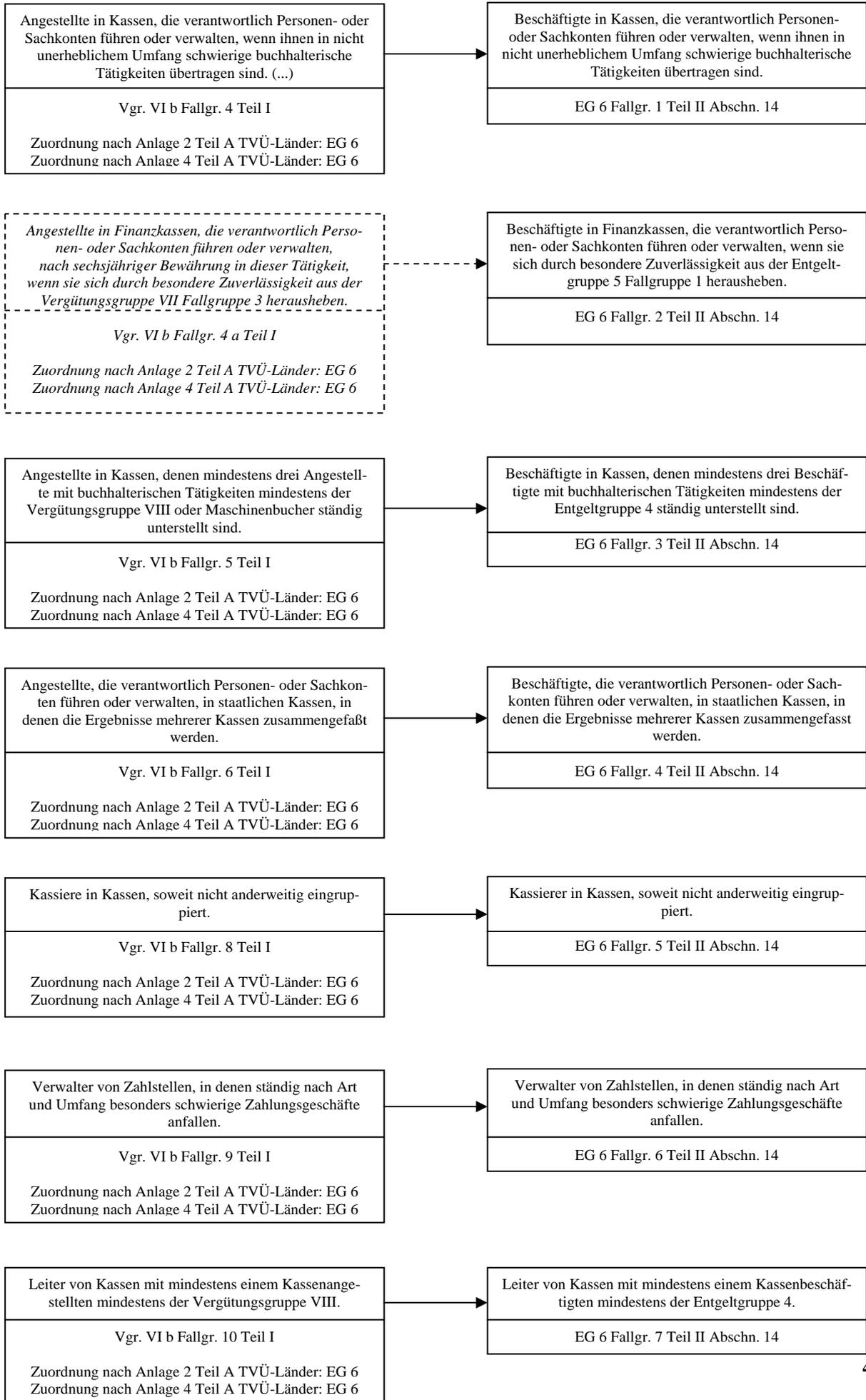
Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassenange- stellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstel- le sind Vgr. IV b Fallgr. 4 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

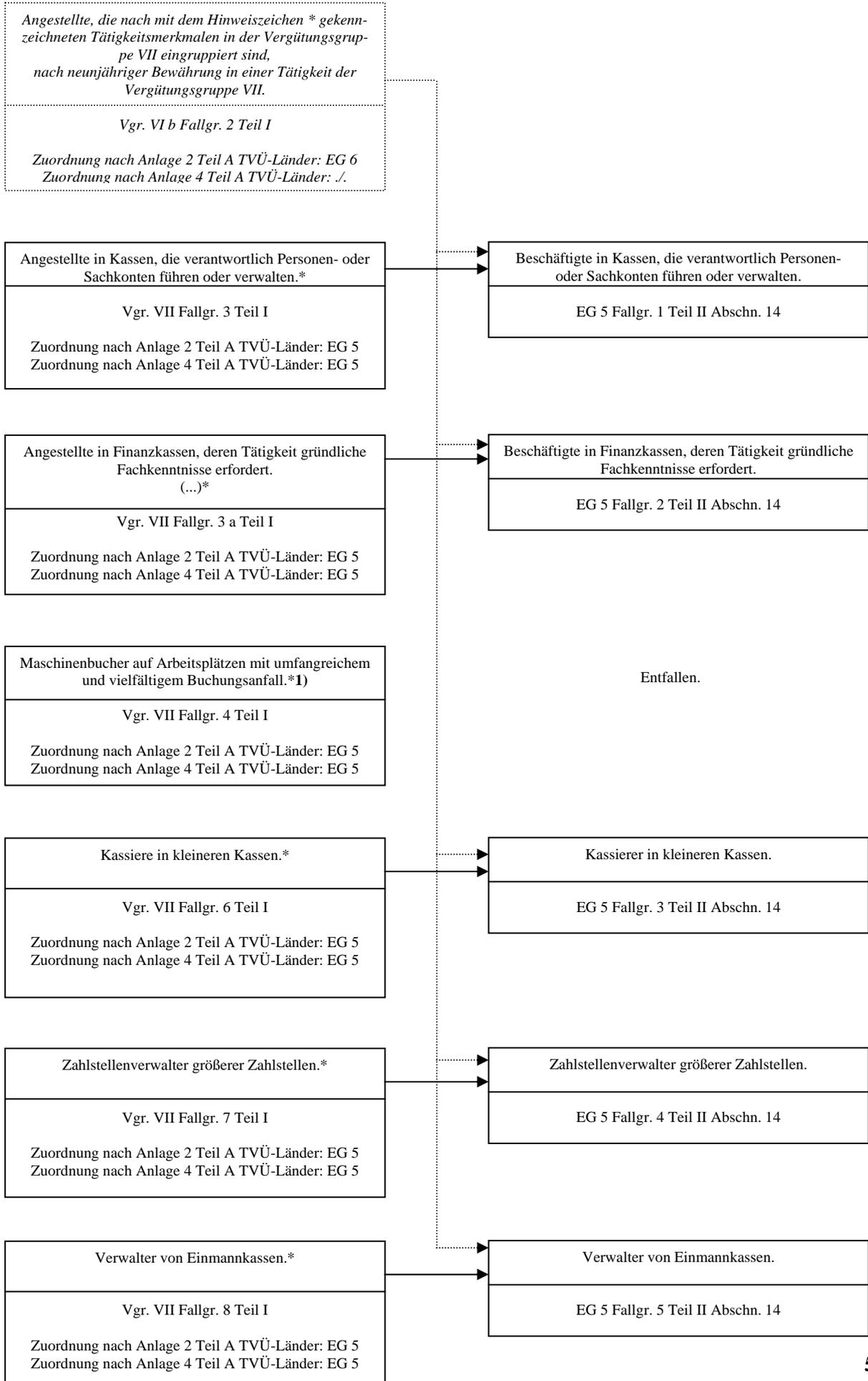
Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstre- ckungsstelle sind, soweit nicht in die Vergütungsgrup- pe IV b oder IV a eingruppiert.* Vgr. V b Fallgr. 11 Teil I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstre- ckungsstelle sind, soweit nicht in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert. EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 14









Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.

Vgr. VII Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte im Büro-, Registratur-, **Kassen-**, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. ...)*

Vgr. VIII Fallgr. 1 a Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Angestellte, die Buchungen mittels Buchungsmaschinen vornehmen (Maschinenbucher).*

Vgr. VIII Fallgr. 3 a Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Angestellte zur Führung von Geld- und Haushaltsvorschlagskontrollen.*

Vgr. VIII Fallgr. 11 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben mit schwierigerer Tätigkeit. (...)*

Vgr. VIII Fallgr. 19 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Beschäftigte im Kassendienst mit schwierigen Tätigkeiten.

EG 4 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 14

Beschäftigte im Kassendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 14

<p><i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.</i></p>
<p><i>Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I</i></p>
<p><i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</i> <i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i></p>

<p>Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten (z. B. ...).</p>	Entfallen.
<p>Vgr. IX b Fallgr. 1 Teil I</p>	
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>	

<p>Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben.</p>	Entfallen.
<p>Vgr. IX b Fallgr. 11 Teil I</p>	
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>	

<p>Geldzähler und Geldzählerinnen.</p>	Entfallen.
<p>Vgr. IX b Fallgr. 12 Teil I</p>	
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>	

<p>Beschäftigte im Kassendienst mit einfachen Tätigkeiten.</p>
<p>EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 14</p>

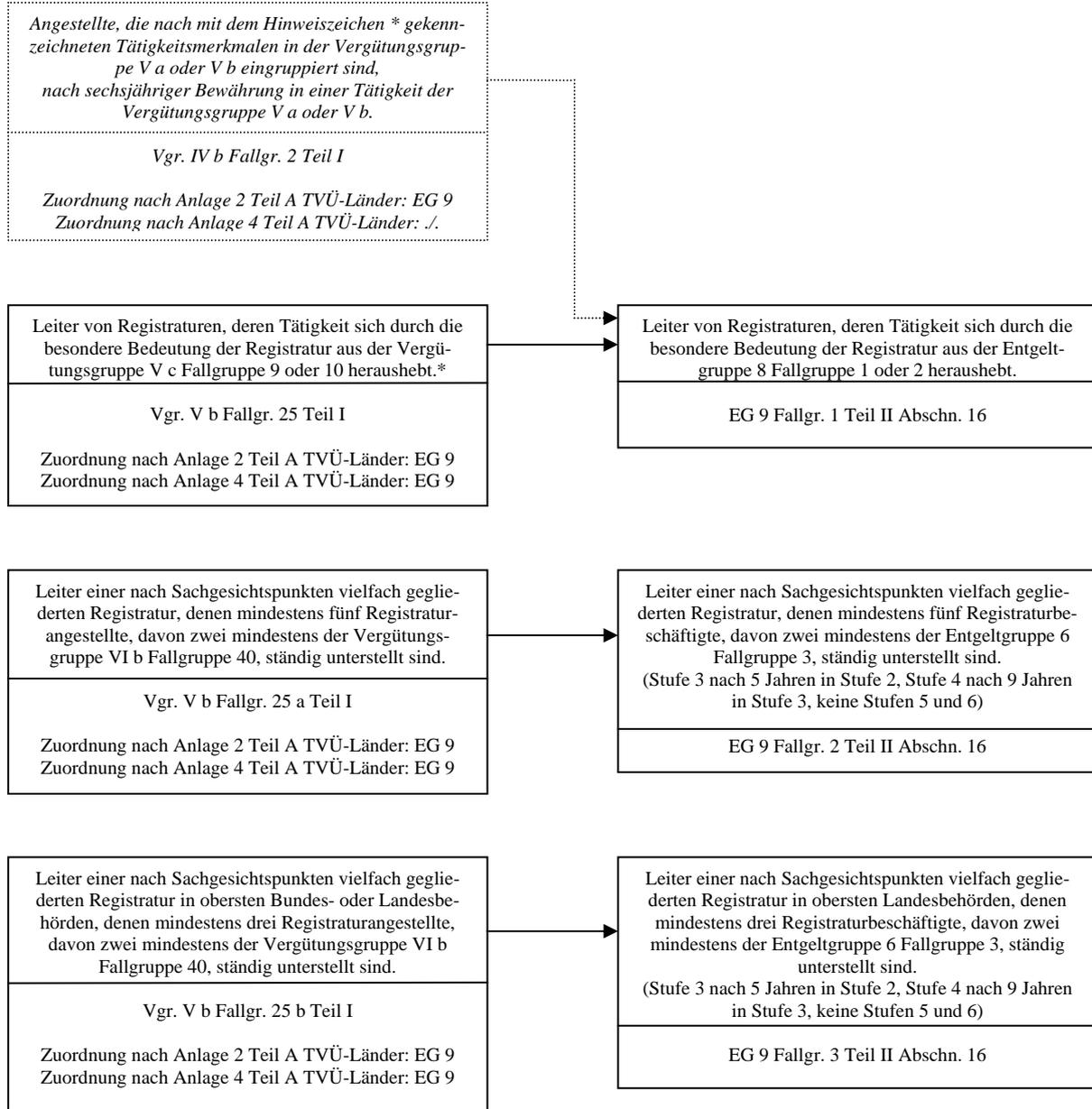
<p><i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.</i></p>
<p><i>Vgr. IX b Fallgr. 2 Teil I</i></p>
<p><i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</i></p>

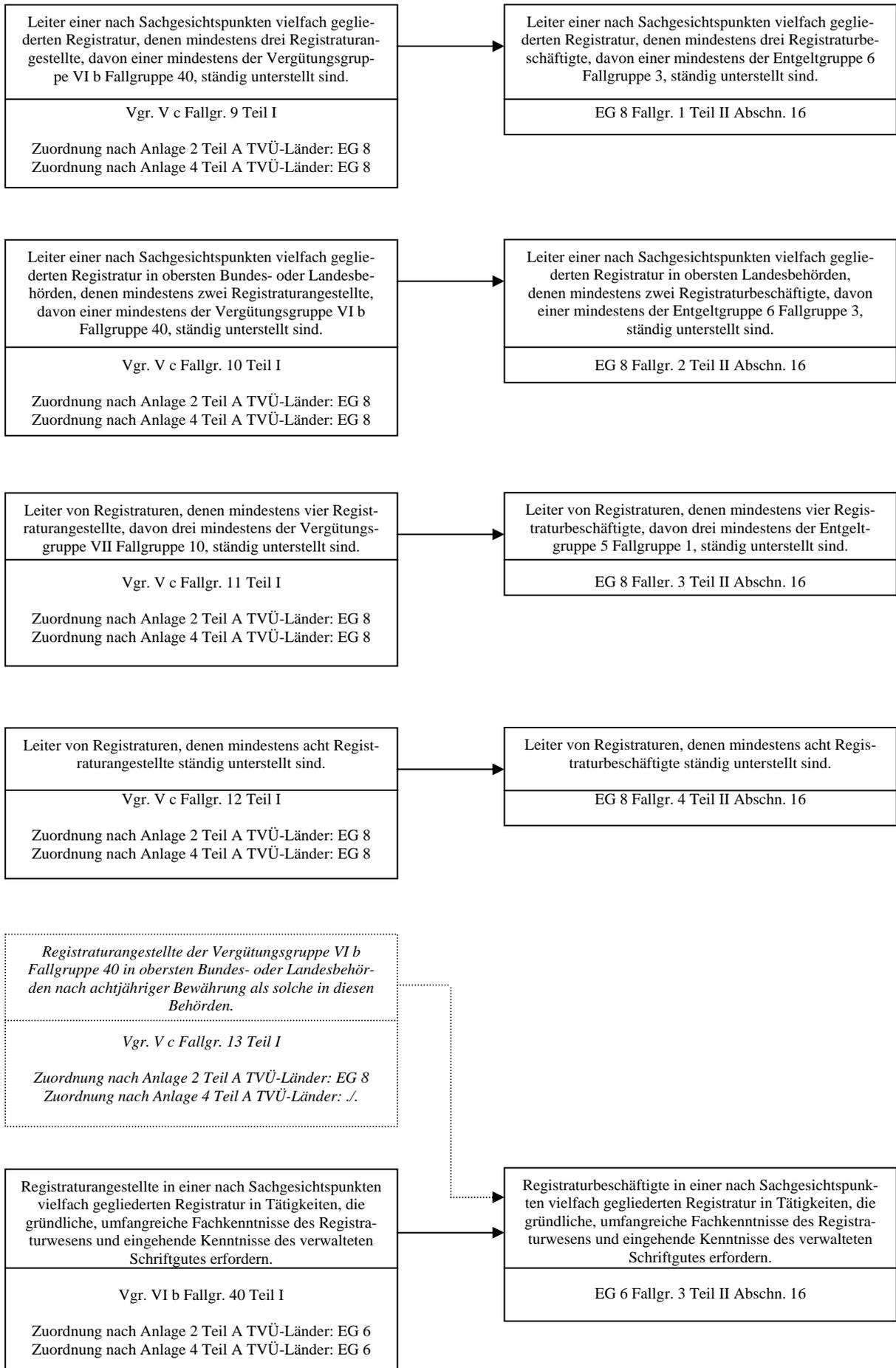
<p>Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. ...).</p>	Entfallen.
<p>Vgr. X Fallgr. 1 Teil I</p>	
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>	

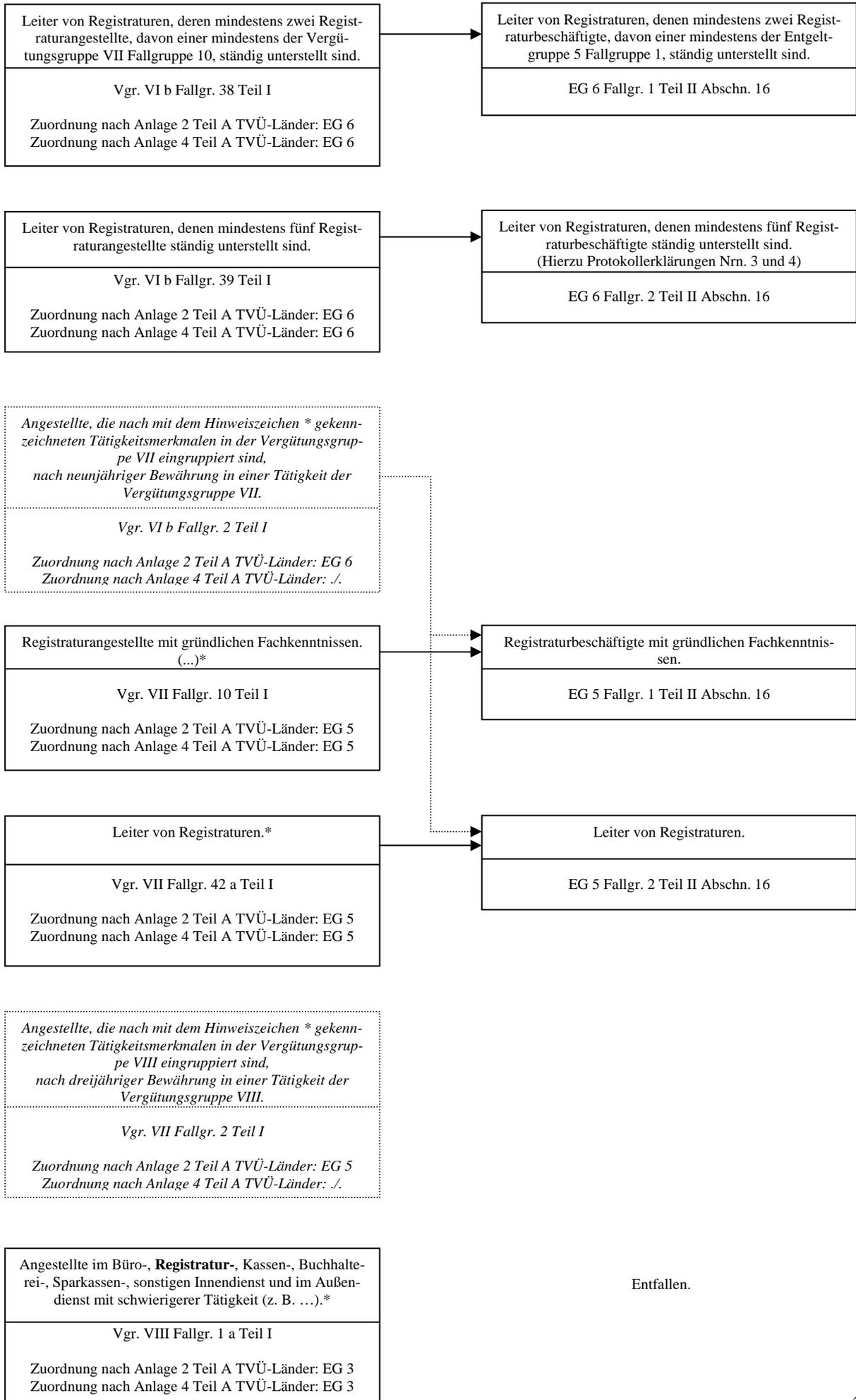
**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Registraturangestellte)/
Teil II Abschnitt 16 der Entgeltordnung (Beschäftigte in Registraturen)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L







Registraturbeschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.
EG 4 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 16

Registraturbeschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 16

<p>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.</p>
<p>Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</p>

<p>Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten (z. B. ...).</p>
<p>Vgr. IX b Fallgr. 1 Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>

Entfallen.

Registraturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 16

<p>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.</p>
<p>Vgr. IX b Fallgr. 2 Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>

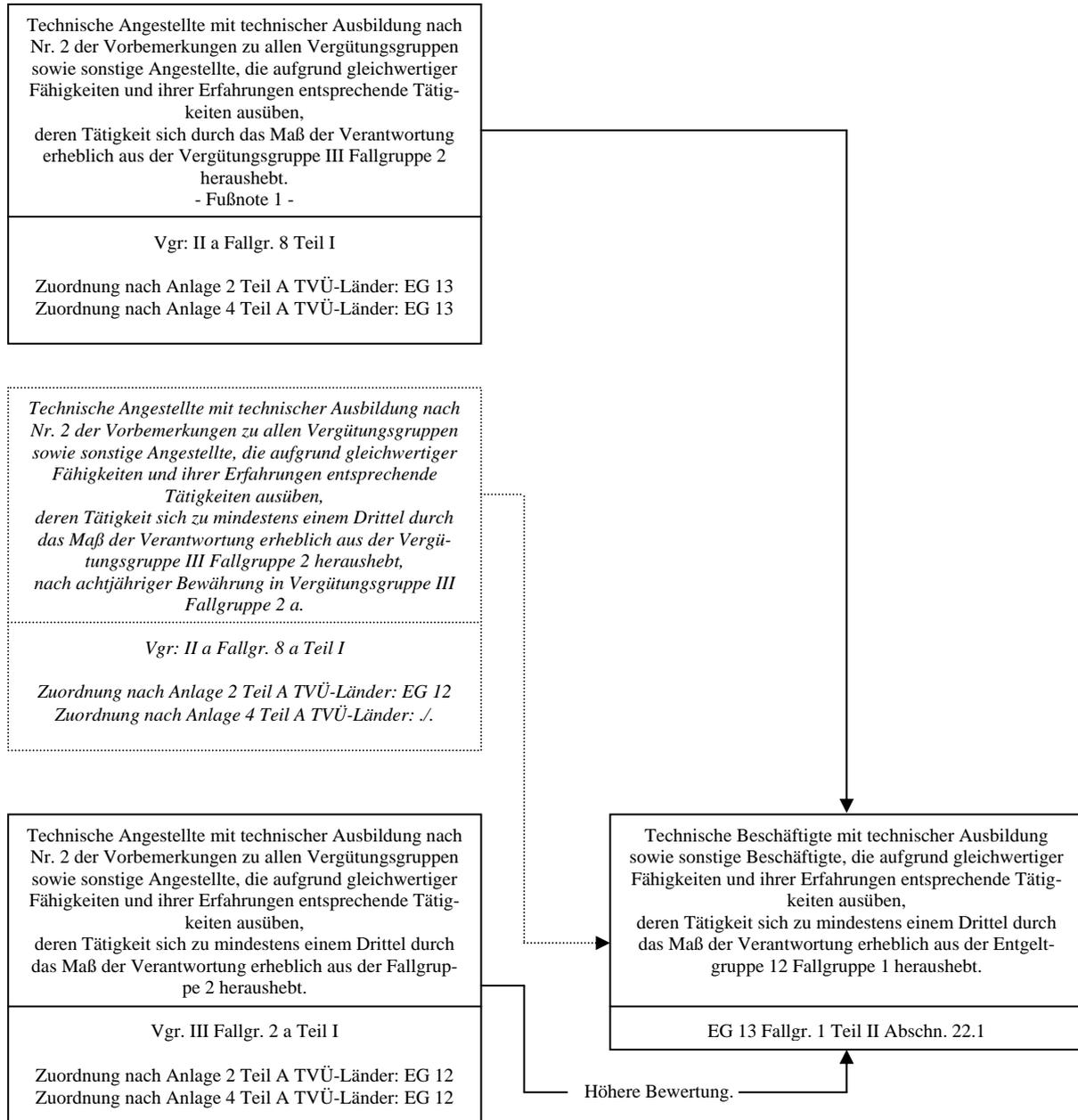
<p>Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. ...).</p>
<p>Vgr. X Fallgr. 1 Teil I</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>

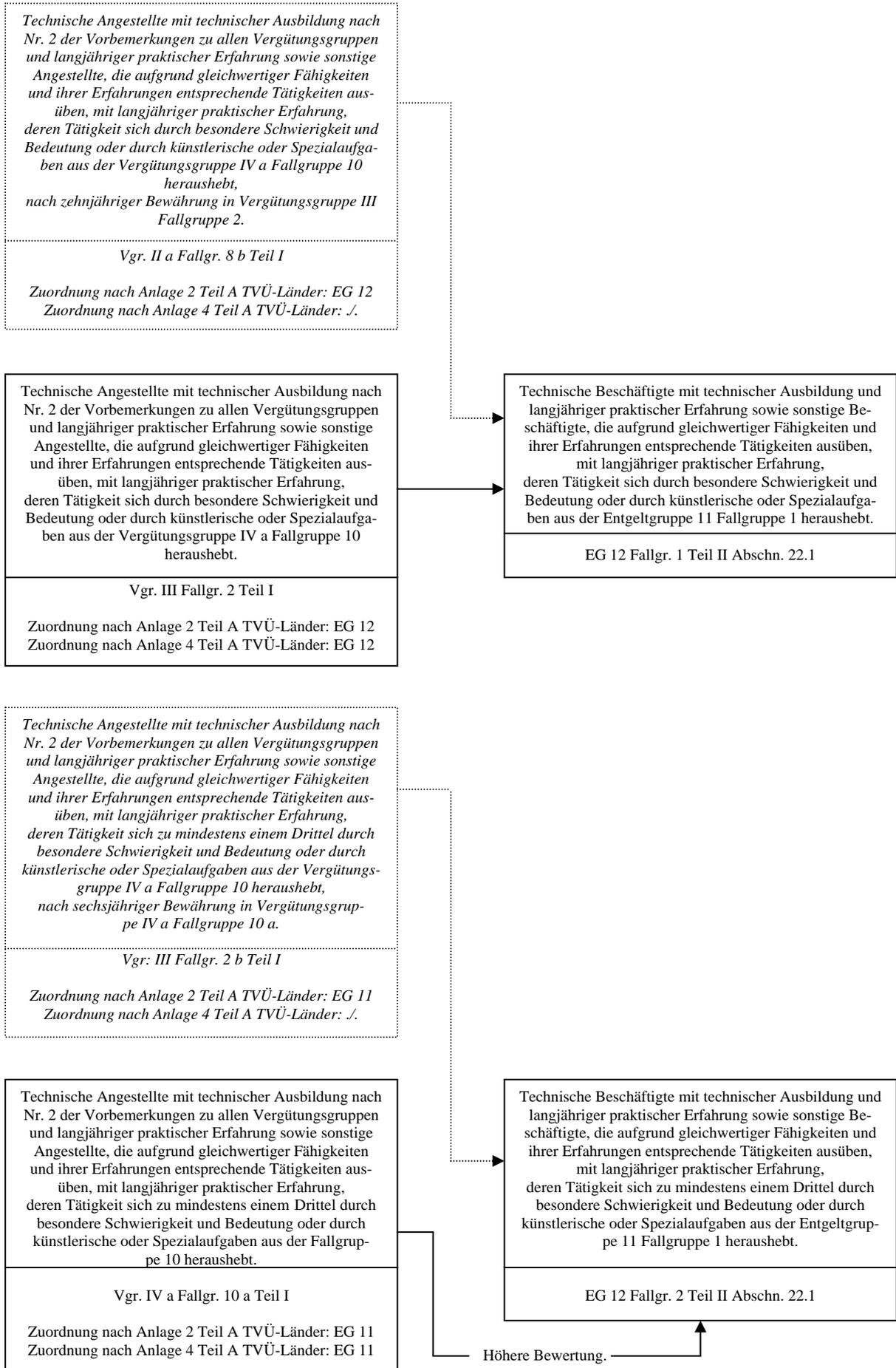
Entfallen.

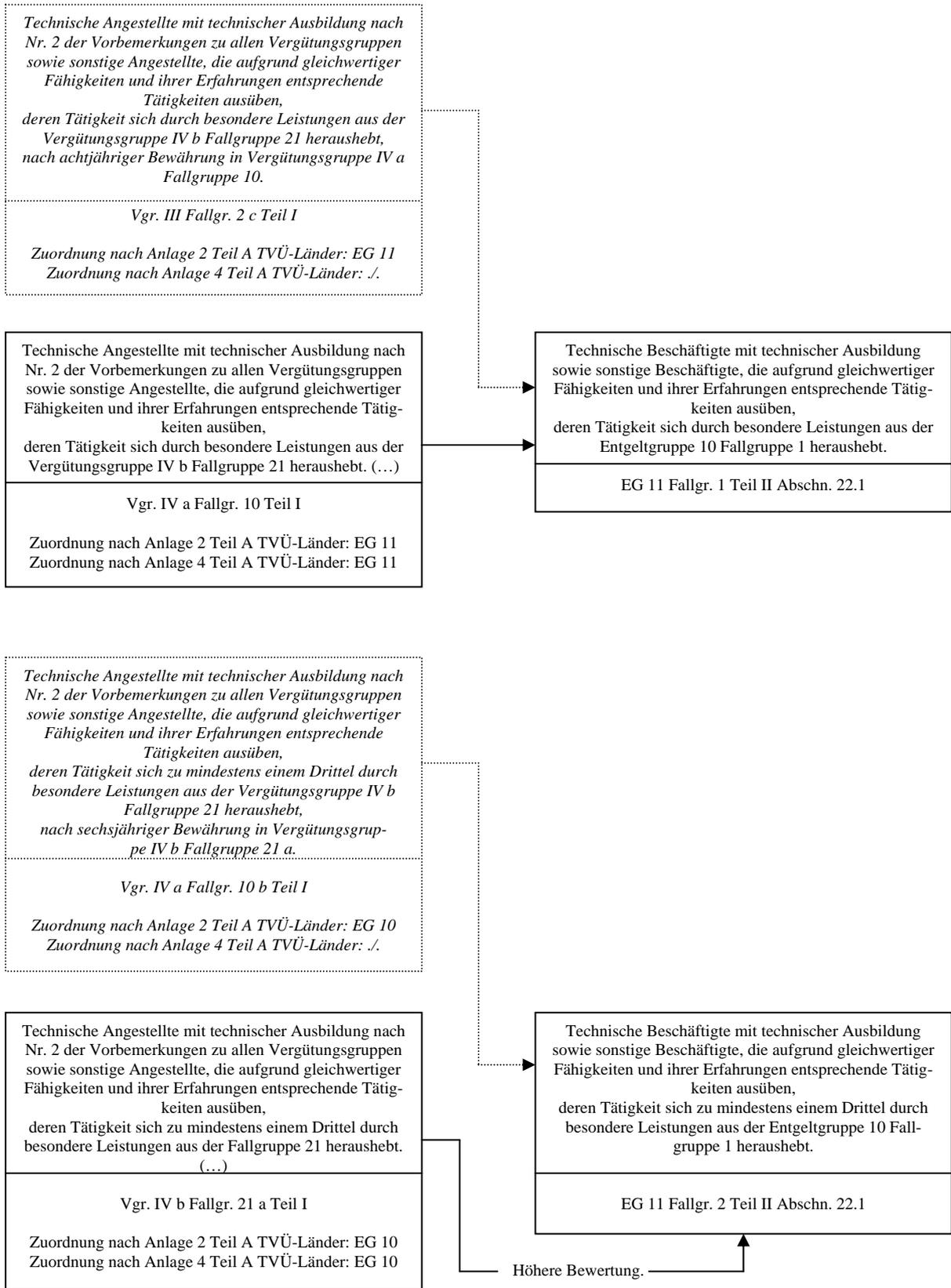
**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Technische Angestellte)/
Teil II Abschnitt 22.1 der Entgeltordnung (Technische Beschäftigte - Ingenieure o. Ä.)**

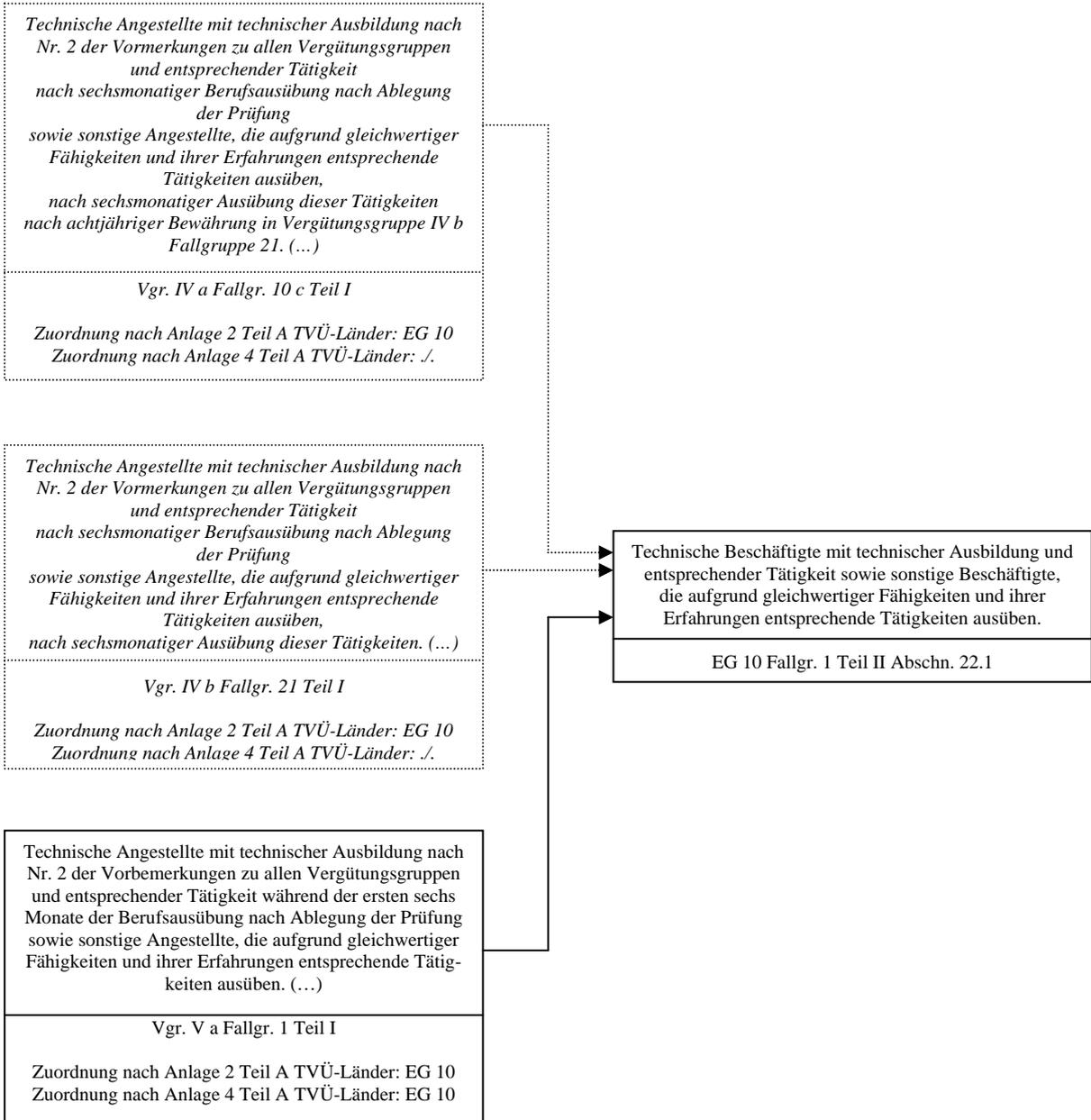
Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





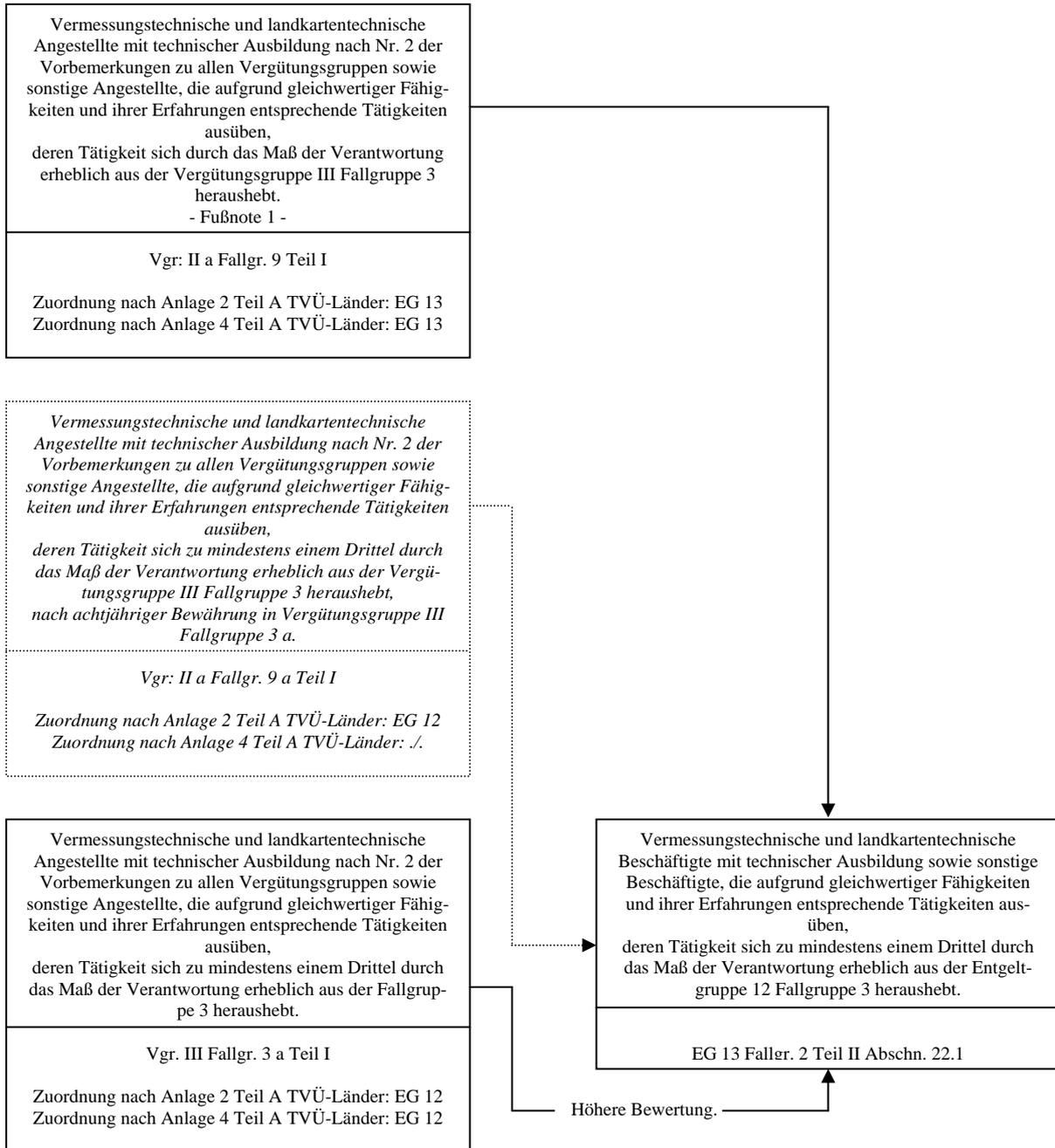


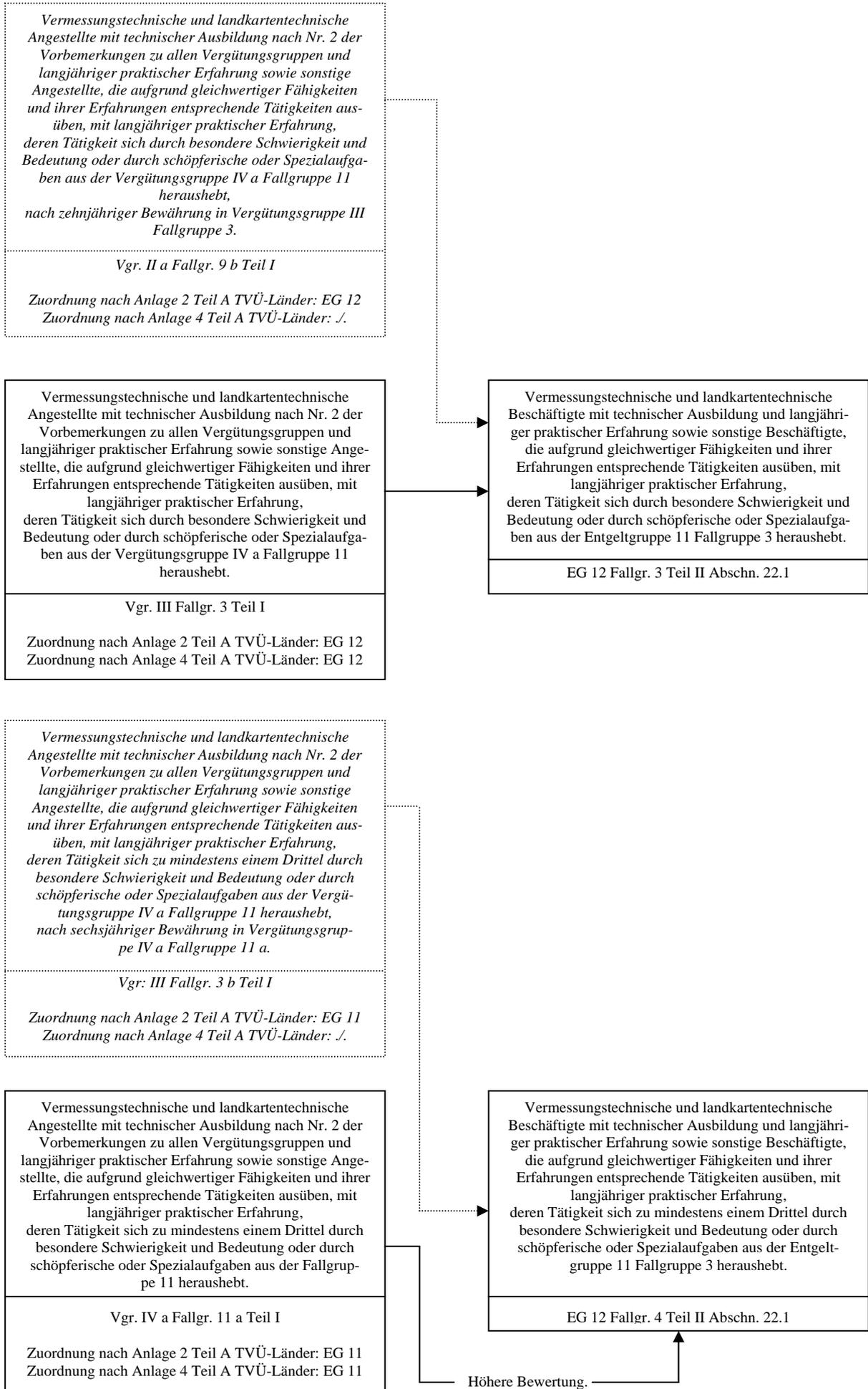


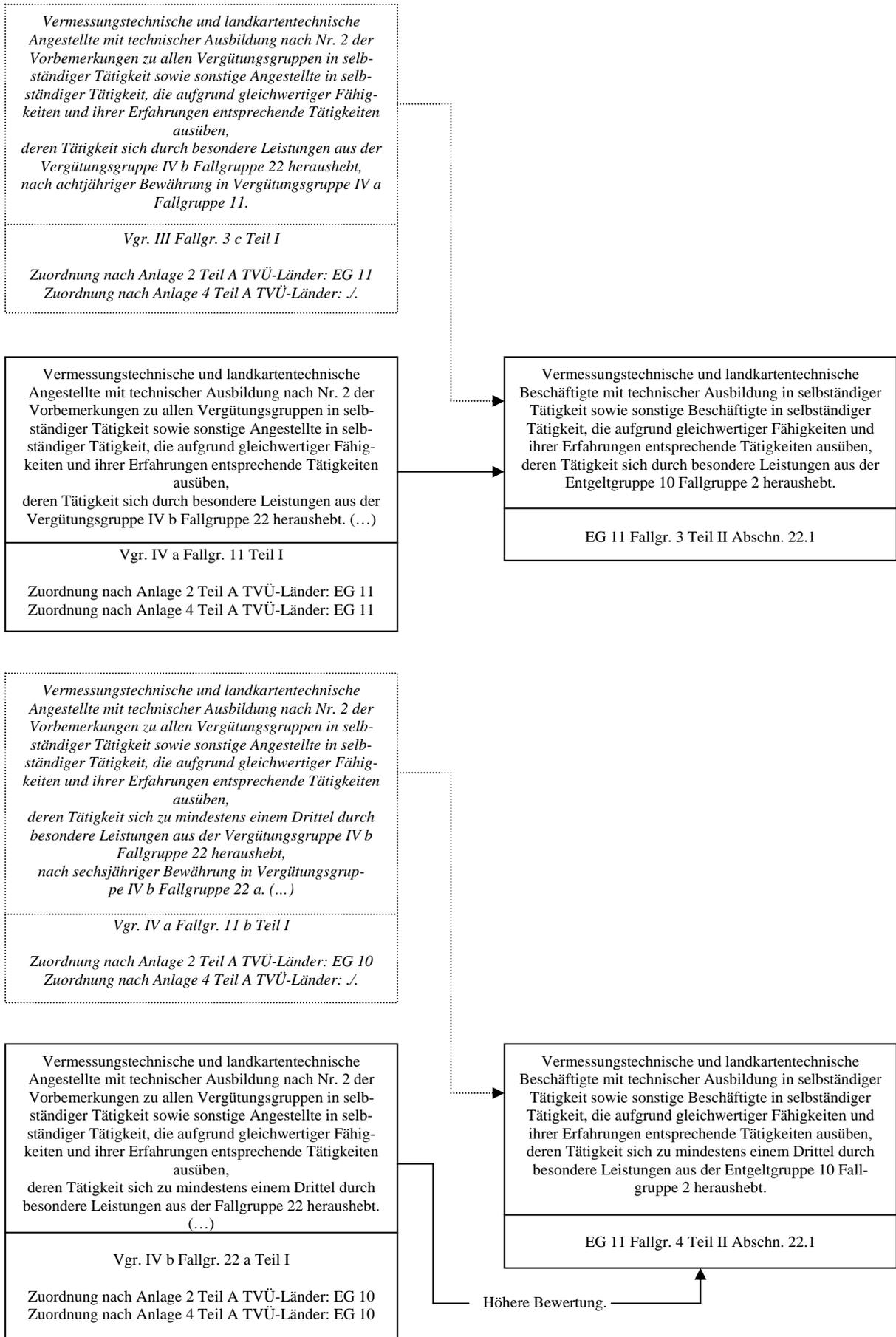
**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Vermessungs- und Landkartentechnische Angestellte)/
Teil II Abschnitt 22.1 der Entgeltordnung (Vermessungs- und Landkartentechnische Beschäftigte)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L







*Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22. (...)*

Vgr. IV a Fallgr. 11 c Teil I

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (...)

Vgr. IV b Fallgr. 22 Teil I

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (...)

Vgr. V a Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

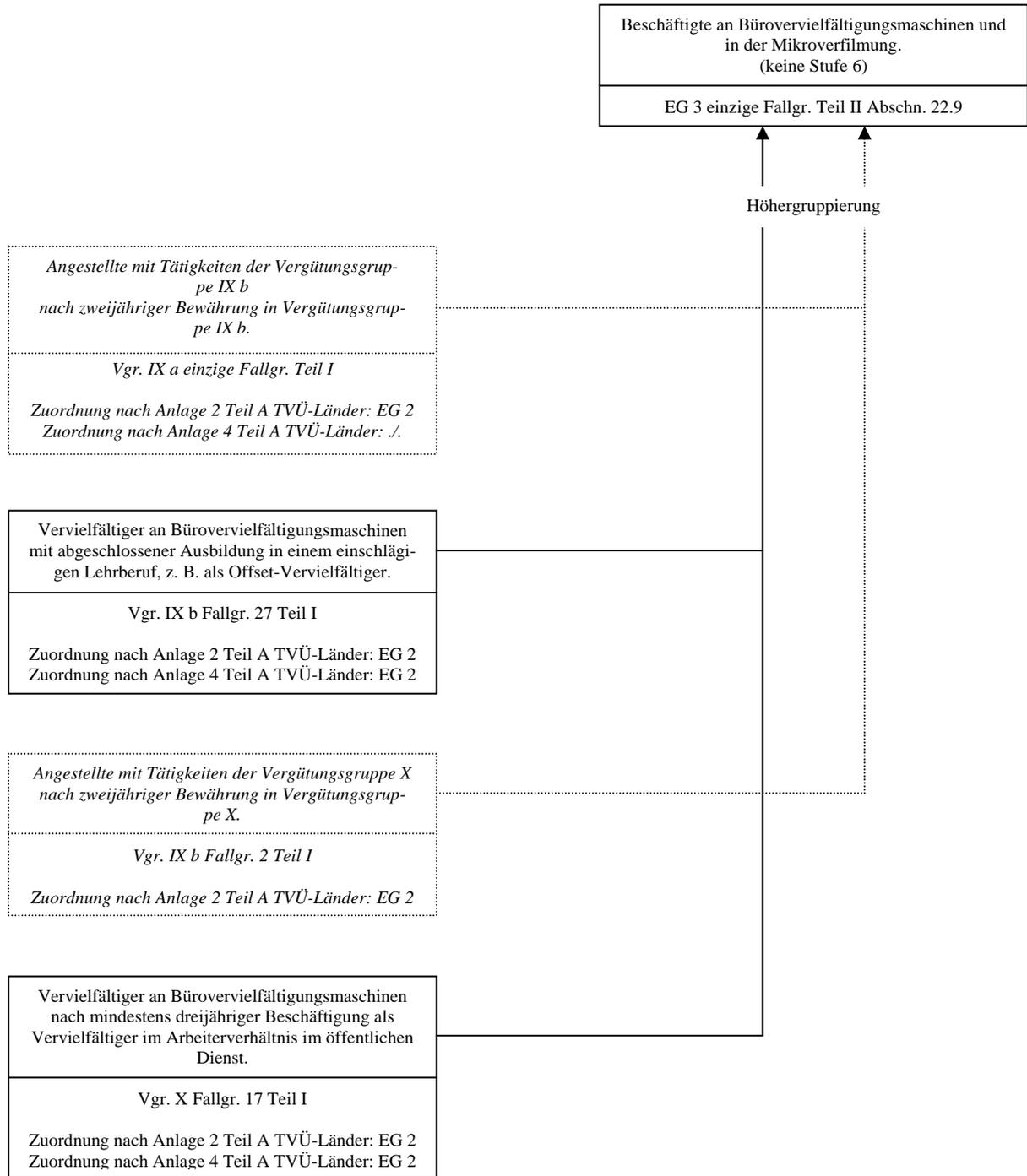
Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 10 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 22.1

**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Vervielfältiger)/
Teil II Abschnitt 22.9 der Entgeltordnung (Reproduktionstechnische Beschäftigte)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



**Eingruppierungsschema Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Pförtner)/
Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung (Hausmeister, Sportplatzmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

